

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

- A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
 - A.1.1 Was ist versichert?
 - A.1.2 Wer ist versichert?
 - A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
 - A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug
 - A.2.1 Was ist versichert?
 - A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?
 - A.2.3 Wer ist versichert?
 - A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.2.5 Was zahlen wir im Schadensfall?
 - A.2.6 Elektroschutz für Akkumulatoren (Akkus) von Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb - nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung
 - A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung
 - A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
- A.3 Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kosten-erstattung
 - A.3.1 Was ist versichert?
 - A.3.2 Wer ist versichert?
 - A.3.3 Versicherte Fahrzeuge
 - A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall
 - A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Luftlinie Entfernung
 - A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Luftlinie Entfernung
 - A.3.8 Zusätzliche Leistung bei einer Auslandsreise
 - A.3.9 Ständiger Wohnsitz / regelmäßiger Standort
 - A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen
 - A.3.11 Verpflichtung Dritter
- A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden
 - A.4.1 Was ist versichert?
 - A.4.2 Wer ist versichert?
 - A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
 - A.4.5 Leistung bei Invalidität
 - A.4.6 Todesfallleistung
 - A.4.7 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?
 - A.4.8 Fälligkeit
 - A.4.9 Zahlung für eine mitversicherte Person
- A.5 Fahrerschutz - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
 - A.5.1 Was ist versichert?
 - A.5.2 Wer ist versichert?
 - A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.5.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?
 - A.5.5 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person
- A.6 Auslandschadenschutz
 - A.6.1 Was ist versichert?
 - A.6.2 Leistungsvoraussetzungen
 - A.6.3 Wer ist versichert?
 - A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.6.5 Versicherter Pkw
 - A.6.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?
 - A.6.7 Ansprüche Dritter
 - A.6.8 Rechtsfragen
- A.7 Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz
 - A.7.1 Was ist versichert?
 - A.7.2 Wer ist versichert?
 - A.7.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung
 - A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.8 Allgemeine Bestimmungen
 - A.8.1 Was ist nicht versichert?
 - A.8.2 Sonstige nicht versicherte Schäden

- A.8.3 Sonstige nicht versicherte Schäden bei Elektroschutz für Akkumulatoren

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
- C.4 Zahlungsweise
- C.5 Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- C.6 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen
- C.7 SEPA-Lastschriftverfahren

D Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

- D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
 - D.1.1 Bei allen Versicherungsarten
 - D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadensversicherung
 - D.1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung
- D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Ihre Pflichten im Schadensfall und Folgen einer Pflichtverletzung

- E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?
 - E.1.1 Bei allen Versicherungsarten
 - E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
 - E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief
 - E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung
 - E.1.6 Zusätzlich beim Fahrerschutz
 - E.1.7 Zusätzlich beim Auslandschadenschutz
 - E.1.8 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadensversicherung
- E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

- F.1 Pflichten mitversicherter Personen
- F.2 Ausübung der Rechte
- F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Form und Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

I Schadenfreiheitsrabatt-System

- I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
- I.2 Ersteinstufung
 - I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0
 - I.2.2 Erst-/Sondereinstufung in die SF-Klassen 1/2, 1 oder 2
 - I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
 - I.2.4 Führerscheinsonderregelung
 - I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

- I.3 Jährliche Neueinstufung
I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung
I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen
I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, S, 0 oder M
I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
I.3.6 Rabattschutz
I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
I.4.1 Schadenfreier Verlauf
I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf
I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können
I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs
I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

J Anpassung der Versicherungsbeiträge

- J.1 Typklasse
J.2 Regionalklasse
J.3 Überprüfung der Beiträge
J.4 Kündigungsrecht
J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
J.6 Änderung der Tarifstruktur

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

- K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
K.2 Änderung von individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung
K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
K.5 Änderung der Art und/oder Verwendung des Fahrzeugs

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

- L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
L.2 Gerichtsstände

M Bedingungsänderung

- M.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?
M.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung

Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Anhang 4: Berufs-/Tarifgruppen

Anhang 5: SV Young- und Oldtimerversicherung

Anhang 6: Topschutz

Anhang 7: Begriffsbestimmungen

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) Fassung Oktober 2026

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Fahrerschutz (A.5)
- Auslandschadenschutz (A.6)
- Kfz-Umweltschadensversicherung (A.7)

Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind geregelt unter:

- Keine Unfallschäden sind insbesondere (A.2.2.2.2)
- Allgemeine Bestimmungen (A.8)
- Was ist nicht versichert? (A.8.1)
- Sonstige nicht versicherte Schäden (A.8.2)
- Sonstige nicht versicherte Schäden bei Elektroschutz für Akkumulatoren (A.8.3)

Die Kfz-Haftpflichtversicherung (einschließlich der Kfz-Umweltschadensversicherung) sowie die Kaskoversicherung, der Autoschutzbrief, die Kfz-Unfallversicherung, der Fahrer- und der Auslandschadenschutz werden jeweils als rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Welchen Tarif Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein entnehmen.

Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter können als natürliche Personen (keine Firma) den Versicherungsvertrag nur abschließen, wenn Sie für das zu versichernde Fahrzeug nach Ihrem Alter die entsprechende Fahrerlaubnis haben können.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Erläuterungen zu Fachbegriffen siehe Anhang 7 - Begriffsbestimmungen.

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,

- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),
und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehören neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

A.1.1.2 Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche sowie gegen Sie erhobene öffentlich-rechtliche Forderungen (z. B. Feuerwehreinsatzkosten) in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen abzugeben.

A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Auf den Regress gegenüber dem Halter eines Anhängers verzichten wir, wenn am Zugfahrzeug zum Unfallzeitpunkt ein zulassungsfreier landwirtschaftlicher Anhänger angekoppelt war, der über keine eigene Kfz-Haftpflichtversicherung verfügt.

A.1.1.6 Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines im Ausland zugelassenen, vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrades oder Campingfahrzeuges auf einer Reise im Ausland verursachen.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4.1 mit Ausnahme Deutschlands. Mietzeiten von mehr als 6 Wochen gelten nicht als vorübergehend.

Dies gilt nur, wenn sich Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung auf einen jeweils zur Eigenverwendung zugelassenen Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad bezieht.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, der Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- berechtigte Insassen (siehe A.2.8), soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht und es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug handelt.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen gelten bei Schäden

- von Insassen in einem mitversicherten Anhänger
- durch fremde gemietete Fahrzeuge im Ausland.

A.1.3.3 Bei der öffentlich-rechtlichen Haftung nach dem Umweltschadengesetz sind unsere Zahlungen unabhängig von A.1.3.1 auf bis zu 5.000.000 EUR je Schadenereignis, höchstens jedoch bis zu 10.000.000 EUR je Kalenderjahr beschränkt.

A.1.3.4 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und der EU

Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

A.1.4.2 Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Haben wir Ihnen eine Grüne Karte ausgehändigt, besteht Versicherungsschutz unabhängig davon, ob die Länderbezeichnung gestrichen ist oder nicht: Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Bei Einreise in Länder, die durchgestrichen sind, müssen Sie eine Grenzversicherung nachweisen.

A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko). Mitversichert sind die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind.

A.2.1.2.1 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Ohne Mehrbeitrag mitversichert sind alle Teile,

- die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden,
- die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient.
- folgende, außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung
 - Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze
 - die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörenden Ladekabel.
- für nach a bis c mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör gilt dies auch während einer Reparatur.
- wie Schutzhelme bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch, inkl. Wechselsprechanlage.
Versicherungsschutz besteht auch, wenn diese so mit dem abgestellten Fahrzeug verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist.
- wie Schutzbekleidung (z. B. Hose, Jacke, Schuhe oder Stiefel), bis max. 1.000 EUR (brutto) für zweirädrige Fahrzeuge, Trikes oder Quads mit amtlichen Kennzeichen zum Neupreis.

Für Schadenereignisse unter e) - f) gilt:

- wir leisten nur, wenn gleichzeitig weitere Fahrzeugschäden nach A.2.2.1 und A.2.2.2 eingetreten sind.

Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unserer Leistung vor.

A.2.1.2.2 Für nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung auf maximal 5.000 EUR (brutto) pro Schadensfall beschränkt. Den über diesen Betrag hinausgehenden Mehrwert können Sie gegen Zuschlag / zusätzlichen Beitrag mitversichern, wenn Sie dies ausdrücklich mit uns vereinbaren. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Die Entschädigungsgrenze gilt nicht für Pkw.

A.2.1.2.3 Bei in Pkw (Anhang 3, Nr. 7) und Campingfahrzeugen (Anhang 3, Nr. 14) eingebauten Navigation-/ Audio- und Videosystemen, sowie Radios erstatten wir innerhalb von 24 Monaten den Neupreis. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Gerätes aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Gerätes nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.1.2.4 Bei Campingfahrzeugen (Anhang 3, Nr. 14) sind folgende Teile mitversichert:

- Vor- und Dachzelte
- Markisen

Soweit diese mit dem Fahrzeug fest verbunden sind. Als fest verbunden gilt auch das Einhängen in eine Kederschiene.

Dies gilt für:

- mitversicherte Teile und Gegenstände nach A.2.1.2.1. a)
- für nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile nach A.2.1.2.2.

A.2.1.2.5 Nicht versicherbar sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind, wie z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Ladestationen von Elektrofahrzeugen, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.1.1 Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

A.2.2.1.2 Entwendung

Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur dann versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur dann versichert, wenn der Täter in keiner Weise dazu berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Wurde der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs betraut (z. B. Reparatuer, Hotelangestellter), liegt kein unbefugter Gebrauch vor.

Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem nahen Verhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Mutwillige Beschädigungen in Zusammenhang mit der Entwendung sind keine Ereignisse der Teilkaskoversicherung. Diese sind nach A.2.2.2.3 versichert.

A.2.2.1.3 Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren, Erdbeben, Dachlawinen und Naturgewalten

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung folgender Naturgewalten auf das Fahrzeug:

- Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
- Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- Blitzschlag ist eine während eines Gewitters stattfindende elektrische Entladung atmosphärischen Ursprungs.
- Überschwemmung ist die unmittelbare Überflutung des Fahrzeugs mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.
- Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen.
- Dachlawinen sind von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen.
- Erdbeben ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.2.2.1.4 Zusammenstoß mit Tieren

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs

- mit Tieren aller Art,
- eine Beschädigung der Lackierung wird nur ersetzt, wenn gleichzeitig weitere Fahrzeugschäden nach A.2.2.1 und A.2.2.2 eingetreten sind.

A.2.2.1.5 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben), Glasdächer, Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Versichert sind jedoch die erforderlichen Kosten für die Kalibrierung dieser Assistenzsysteme nach einem Glasaustausch. Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Maut-Vignetten und Umwelt-Plaketten¹, die durch Bruchschäden an der Verglasung unbrauchbar geworden sind, werden erstattet. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.1.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

A.2.2.1.7 Kurzschluss Folgeschäden

Versichert sind durch Kurzschluss verursachte über A.2.2.1.6 hinausgehende Schäden von als Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht zugelassenen Fahrzeugen bis zu 10.000 EUR (brutto) je Schadenereignis.

A.2.2.1.8 Tierbiss

Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmaterial von als Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad, landwirtschaftliche

¹ Plaketten im Sinne von Anhang 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung

(35 Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 35. BImSchV)

Zugmaschine, Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder Wohnwagenanhänger zugelassenen Fahrzeugen.

A.2.2.1.9 Tierbiss Folgeschäden

Wenn nach A.2.2.1.8 ein versicherter Tierbisssschaden vorliegt, sind durch diesen Tierbiss verursachte über A.2.2.1.8 hinausgehende Folgeschäden von als Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad, landwirtschaftliche Zugmaschine, Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder Wohnwagenanhänger zugelassenen Fahrzeugen bis zu 5.000 EUR (brutto) je Schadenereignis versichert.

A.2.2.1.10 Austausch der Fahrzeugschlösser

Versichert sind die Kosten für den Austausch oder die Umcodierung von Tür- und Lenkradschlössern sowie der dazugehörigen Schlüssel, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls - nicht aus dem Fahrzeug - oder durch Raub entwendet wurden.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.2.1 Ereignisse der Teilkasko

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

A.2.2.2.2 Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden

A.2.2.2.3 Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- und Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.2.2.4 Hacker- und Cyberangriff

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff, Cyberangriff) verursacht wurde.

A.2.2.2.5 Versicherungsschutz beim Transport auf Schiffen

Versichert sind Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil die Schiffsführung anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere oder die Ladung zu retten (Große Havarie).

Darüber hinaus sind Aufwendungen für fremde Fahrzeuge in Höhe des auf Sie entfallenden Anteils mitversichert, wenn diese zur Rettung von Schiff und Ladung geopfert werden müssen, auch wenn das versicherte Fahrzeug nicht beschädigt wird (Havarieverteilung).

Wir leisten nur, soweit Ersatz des Schadens nicht von einem Dritten erlangt werden kann.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.2.4.1 Versicherungsschutz in Europa und der EU

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.4.2 Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Haben wir Ihnen eine Grüne Karte ausgehändigt, gilt unabhängig davon, ob die Länderbezeichnung gestrichen ist oder nicht:

Kein Versicherungsschutz besteht z. B. in folgenden Ländern:

- (IR) Iran
- (MA) Marokko
- (RUS) Russland (asiatischer Teil)
- (TN) Tunesien
- (TR) Türkei (asiatischer Teil)

A.2.5 Was zahlen wir im Schadensfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A.2.5.1.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Hierzu zählt nur das Eigene zum Schadenzeitpunkt fest mit dem Fahrzeug verbundene Zubehör nach A.2.1.2.1 a), b), sowie A.2.1.2.2. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

A.2.5.1.2 Neupreischädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Gilt für Pkw (Anhang 3, Nr. 7), Krafträder (Anhang 3, Nr. 4) und Campingfahrzeuge (Anhang 3, Nr. 14). Wir erstatten den Neupreis nach A.2.5.1.10, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Schadeneintritt innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung,
- das Neufahrzeug muss im Besitz des Ersteigentümers sein,
- bei Tageszulassung gilt:
 - Laufleistung bis 500 km
 - Zulassung bis sieben Tage auf einen Kfz-Händler oder Hersteller
- bei Beschädigung müssen die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung mind. 80 % des Neupreises betragen,
- ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

A.2.5.1.4 Kaufpreischädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust - für Gebrauchtfahrzeuge

Gilt für Pkw (Anhang 3, Nr. 7), Krafträder (Anhang 3, Nr. 4) und Campingfahrzeuge (Anhang 3, Nr. 14). Wir erstatten den Kaufpreis nach A.2.5.1.11, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben das Fahrzeug als Gebrauchtfahrzeug erworben
- das Fahrzeug ist zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 48 Monate
- innerhalb von 24 Monaten nach der ersten Zulassung des Fahrzeugs auf Sie tritt ein Totalschaden, die Zerstörung oder der Verlust des Fahrzeugs ein
- die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung betragen mindestens 80 % des Kaufpreises
- Sie weisen uns den Kaufpreis des Fahrzeugs durch Vorlage einer Rechnung oder eines Kaufvertrages im Original nach
- ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf den Kaufpreis, den Sie für das Fahrzeug gezahlt haben.

Wir berücksichtigen den Zustand des Fahrzeugs unmittelbar vor Eintritt des Schadens. Der Kaufpreis vermindert sich um zwischenzeitlich eingetretene Schäden, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht fachgerecht repariert waren.

A.2.5.1.5 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufpreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

A.2.5.1.6 Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, Campingfahrzeuges, Taxis, Mietwagen, Selbstfahrer-Vermiet-Pkw/-Campingfahrzeuges

infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war. Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 bleibt hiervon unberührt.

A.2.5.1.7 Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.8 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.9 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. Der Restwert wird auf dem überregionalen Markt unter Verwendung von Onlinebörsen ermittelt. Die Fahrzeugabholung erfolgt auf Kosten des Aufkäufers.

A.2.5.1.10 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.1.11 Kaufpreis des Fahrzeugs ist der Betrag, der für den Kauf des Gebrauchtfahrzeugs an den Verkäufer gezahlt worden ist. Dieser ist durch Vorlage einer Rechnung oder eines Kaufvertrages nachzuweisen.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

A.2.5.2.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.8, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.

b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Ohne Vorlage einer Reparaturrechnung zahlen wir nur die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Basis der Stundenverrechnungssätze (Aushangssätze) einer in der Region des Zulassungsorts befindlichen, zur Durchführung der Reparatur geeigneten und durch uns benannten Fachwerkstatt. Maximal bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.8 und A.2.5.1.9).

Es steht Ihnen frei, das Fahrzeug eigenständig und anderweitig zu veräußern. Bei der Abrechnung berücksichtigen wir den durch uns ermittelten Restwert. Das gilt auch, wenn Sie das Fahrzeug nicht veräußern, sondern weiter nutzen möchten (siehe A.2.5.1.7). Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreischädigung in A.2.5.1.2.

c) Wenn für das Fahrzeug ein für die Reparatur erforderliches Ersatzteil nicht mehr lieferbar ist, zahlen wir die Reparaturkosten gemäß A.2.5.2.1.b.

d) Wir zahlen Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge), wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.

e) Wir zahlen im Schadensfall für den Ersatz von Öl (Motor-, Getriebe-, Hydraulik), Bremsflüssigkeit, Frostschutz- und Kühlmittel, Reinigungsmittel und Fetten. Dies gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs.

f) Wenn Sie einen Bruchschaden nach A.2.2.1.5 oder eine Beschädigung an der Verglasung durch mut- oder böswillige Handlung nach A.2.2.2.3 des Fahrzeugs haben, ist eine fiktive Abrechnung der beschädigten Glasteile nicht zulässig.

Die Erstattung erfolgt nur nach Vorlage einer Reparaturrechnung. Dies gilt nicht im Falle eines Totalschadens

A.2.5.2.2 Was zahlen wir im Tarif SV Kfz-Versicherung mit WerkstattBonus? Abweichend zu A.2.5.2.1 gelten folgende Regelungen

Sie lassen das Fahrzeug reparieren:

- a) Sie informieren uns im Schadensfall und überlassen uns die Auswahl der Werkstatt aus unserem Werkstattnetz:
- Reparatur
Wir übernehmen die Kosten für die Fahrzeugreparatur. Das Recht, den Reparaturauftrag selbst zu erteilen, behalten wir uns vor.
 - Garantie der Reparaturwerkstatt - 6 Jahre
Rechte und Pflichten aus der Reparatur (z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags, also zwischen Ihnen und der Werkstatt. Wegen Garantieleistungen auf die ausgeführten Arbeiten wenden Sie sich direkt an die Werkstatt.
 - Hol- und Bringservice
Ist das Fahrzeug nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, lassen wir es auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren.
Ist das Fahrzeug fahrfähig und verkehrssicher, lassen wir es nur dann auf unsere Kosten von Ihrem Wohnsitz in die von uns ausgewählte Werkstatt bringen, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und der Werkstatt mehr als 30 km beträgt.
 - Für den Rücktransport von der Werkstatt gilt:
Beträgt die Entfernung zwischen der Werkstatt und Ihrem Wohnsitz mehr als 30 km, übernehmen wir die Kosten.
 - Ersatzfahrzeug
Während der Reparatur Ihres Pkw erhalten Sie ein Ersatzfahrzeug.
 - Fahrzeugreinigung
Sie erhalten Ihr Fahrzeug gereinigt zurück.
- Bitte beachten Sie, dass der oben beschriebene Leistungsumfang für Karosserie- und Lackschäden gilt. Unsere Partnerbetriebe / Glaspartner finden Sie auf der SV-Autoseite (www.sv-auto.de). Den Leistungsumfang unserer Glaspartner können Sie über den Link zu dem jeweiligen Glaspartner entnehmen.
- b) Sie nehmen vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns auf und überlassen uns nicht die Auswahl der Werkstatt:
- Wir übernehmen die gemäß A.2.5.1 bis A.2.5.8 berechnete Leistung in der Höhe, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs in der Ihrem Wohnsitz nächstgelegenen Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre.
 - Transportkosten übernehmen wir nicht.

Sie lassen das Fahrzeug nicht reparieren:

- c) Wir lassen auf unsere Kosten die Schadenhöhe feststellen und ersetzen die gemäß A.2.5.1 bis A.2.5.8 berechnete Leistung in der Höhe, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs in der Ihrem Wohnsitz nächstgelegenen Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre.

Gilt nur für Schadensfälle in Deutschland:

- d) Die Bestimmungen der Punkte a) bis c) gelten nur für Schadensfälle in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden oder mitversicherte Teile zerstört werden oder abhandeln, bzw. wenn das Fahrzeug nach einem Schadensfall im Ausland in Deutschland repariert wird.

A.2.5.2.3 Bergen und Abschleppen

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Bergen und Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a oder A.2.5.2.1.b nicht überschritten werden.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Ihr Fahrzeug aufgrund einer Beschädigung nicht mehr fahrbereit ist.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

A.2.5.2.4 Abzug neu für alt

Wir nehmen bei der Reparatur keinen Abzug von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung vor, wenn

- Alteile durch Neuteile ausgetauscht werden, oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

A.2.5.5.1 Wiederauffinden des Fahrzeugs

Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb des Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

Die Monatsfrist beginnt

- bei der Entwendung von Fahrzeugteilen und
- bei einer Totalentwendung des Fahrzeugs nach Eingang der Schadenanzeige in Textform.

A.2.5.5.2 Kosten für die Rückholung

a) Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

b) Ständiger Wohnsitz / regelmäßiger Standort

Dem ständigen Wohnsitz in Deutschland entspricht im Firmenkundengeschäft der regelmäßige Standort in Deutschland. Dies ist der Ort, von dem aus das Fahrzeug normalerweise eingesetzt wird. Im Regelfall ist das Ihr im Handelsregister eingetragener Geschäftssitz. Soweit das Fahrzeug einem Ihrer Mitarbeiter fest zugeordnet und zum ständigen - auch privaten - Gebrauch überlassen ist, ist regelmäßiger Standort der Wohnsitz dieses Mitarbeiters.

A.2.5.5.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.8.1.2, Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.5.4 Eigentumsübergang nach Entwendung

Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.

Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder
- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z.B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Verkaufserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückerzahlen.

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.10.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

A.2.5.7.1 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden, sowie Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit.

Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Rechtsanwaltsgebühren, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.5.7.2 Rest- und Altteile

Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Sofern die beschädigte Windschutzscheibe von einer durch uns anerkannten Werkstatt ohne Neueinbau repariert wird und kein weiterer Schaden am Fahrzeug zu reparieren ist, verzichten wir auf den Abzug der Selbstbeteiligung. Von uns anerkannte Werkstätten finden Sie auf der SV-Autoseite (www.sv-auto.de).

A.2.5.9 GAP-Versicherung bei Leasing- und kreditfinanzierten Fahrzeugen (sofern besonders vereinbart)

A.2.5.9.1 In Ergänzung zu A.2.5.1.1 ersetzen wir die Differenz zwischen dem (Netto-) Leasing- bzw. Kredit-Restbetrag und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs. Dies gilt nicht im Falle einer Abrechnung nach A.2.5.2.1.b oder wenn bei einem Elektrofahrzeug ausschließlich der Antriebsakkumulator geleast oder finanziert ist. Eine für das gleiche Schadenereignis zu zahlende Neupreisentschädigung nach A.2.5.1.2 oder Kaufpreisentschädigung nach A.2.5.1.4 wird bei geleasten oder kreditfinanzierten Pkw auf die Entschädigung aus der GAP-Versicherung angerechnet.

A.2.5.9.2 Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadensfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung wird der Leasingrestbetrag um den Aufwand für die Mehrkilometerleistung gekürzt, wenn die tatsächliche Kilometerleistung zum Schadenzeitpunkt die - anteilig für den Schadenmonat errechnete - vertraglich erlaubte Kilometerleistung übersteigt.

A.2.5.9.3 Der Kreditrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Kreditraten und anteiliger Restrate. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadensfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.

A.2.5.9.4 Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasing- bzw. Kreditverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Den Leasing- bzw. den Kreditvertrag müssen Sie uns auf Verlangen vorlegen. A.2.6.8 gilt entsprechend.

A.2.5.9.5 Die Höchstentschädigung ist auf maximal 30 % des Wiederbeschaffungswerts begrenzt.

A.2.6 Elektroschutz für Akkumulatoren (Akkus) von Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb - nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung

A.2.6.1 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden von mitversicherten Teilen gelten A.2.1 bis A.2.8 entsprechend.

A.2.6.2 Was ist ein Akku?

Ein Akku ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Fahrzeugs.

A.2.6.3 Welche Ereignisse sind im Elektroschutz versichert?

Der Akku eines Fahrzeugs mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb ist über die in der Teilkasko- (A.2.2.1) und Vollkaskoversicherung (A.2.2.2) beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust versichert.

A.2.6.4 Was ersetzen wir?

Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf 10.000 EUR (brutto) je Schadenereignis. Die Entschädigungsgrenze nach A.2.2.1.9 gilt nicht. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für die von der Polizei oder Feuerwehr angeordnete Unterbringung in einem geeigneten Behälter (z. B. Container), sowie der Entsorgung von kontaminiertem Löschwasser bis 5.000 EUR (brutto) je Schadenereignis.

A.2.6.5 Wann endet der Elektroschutz?

Der Elektroschutz endet mit der Beendigung der Vollkaskoversicherung für Ihr Fahrzeug.

A.2.6.6 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung richtet sich nach der in der Vollkaskoversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.6.7 Rückstufung im Schadensfall

Im Falle eines Schadenereignisses nach A.2.2.2 gilt Ihr Vertrag als schadenbelastet. Er wird nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 2 zurückgestuft.

A.2.6.8 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund

- eines Vertrags
- einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein oder
- gesetzlicher Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Leistungen unseren Verpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Satz 1 zur Leistung verpflichtet.

Bei einer Rücknahme von Fahrzeugbatterien nach dem Batteriegesetz (BattG) sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, auch wenn Sie sich zuerst an uns wenden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Kaskoversicherung unter A.2.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft, oder besteht zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Fahrer ein Arbeitsverhältnis, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.3 Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Bei Reisen mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug sind Sie, der berechtigte Fahrer und die berechtigten Insassen versichert. Bei sonstigen Reisen besteht Versicherungsschutz für Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherten Personen.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versicherte Fahrzeuge sind:

- Leichtkrafträder (Anhang 3 Nr. 3)
- Krafträder (Anhang 3 Nr. 4)

- Pkw (Anhang 3 Nr. 7)
 - Pkw, die als Young- und Oldtimer nach Anhang 5 Nr. 1 versichert sind.
 - Campingfahrzeuge/Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht (Anhang 3 Nr. 14)
 - Lastkraftwagen im Werkverkehr bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht (Anhang 3, Nr. 15)
- sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

A.3.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft - Abschleppen des Fahrzeugs

Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der verwendeten Kleinteile.

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene, geeignete Werkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten:

- in voller Höhe, wenn Sie uns im Schadensfall informieren und uns die Organisation der Leistung überlassen,
- Wenn Sie vor der Auftragsvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und uns nicht die Organisation überlassen, ist die Leistung auf 250 EUR (brutto) begrenzt.
- Hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Zusätzlich übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für Fahrten mit Verkehrsmitteln, einem Taxi oder Mietwagen bis höchstens 100 EUR (brutto).

A.3.5.2 Bergen des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Für Lastkraftwagen im Werkverkehr bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht gilt hiervon abweichend: wir sorgen auch für die Bergung der mit dem Fahrzeug gewerblich beförderten Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.500 EUR (brutto).

A.3.5.3 Was versteht man unter Panne oder Unfall?

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkus als Panne.

A.3.5.3.1 Falschbetankung

Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselmotor oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR (brutto) für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Luftlinie Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

A.3.6.1 Weiter- oder Rückfahrt

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, oder
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenersatzung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR (brutto).

A.3.6.2 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Mietwagen nach A.3.6.3 oder Fahrzeugtransport bei Panne oder Unfall bei einer Auslandsreise nach A.3.8.1 b) in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 EUR (brutto) je Übernachtung und Person.

A.3.6.3 Mietwagen

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 EUR (brutto) je Tag. Bei Schadensfällen im Ausland leisten wir bis 500 EUR (brutto).

A.3.6.4 Rücktransport von Fahrzeug / Insassen

Im Falle eines Fahrzeugrücktransports von einem Schadenort bezahlen wir anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 und Mietfahrzeug nach A.3.6.3 - eine Transportmöglichkeit des Fahrzeugs zu Ihrem Wohnsitz, wenn dies nicht innerhalb drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann. Dies gilt:

- In voller Höhe, wenn Sie uns im Schadensfall informieren und uns die Organisation der Leistung überlassen.
- Für als Leichtkraftrad, Kraftrad, Pkw zugelassene Fahrzeuge.
- Wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewendet werden muss, übersteigen.
- Für eine Rückfahrtmöglichkeit der berechtigten Insassen vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland. Bei Schadensfällen im Ausland leisten wir bis 500 EUR (brutto).

A.3.6.5 Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.6.6 Hilfe bei der Werkstattsuche

Muss das Fahrzeug in einer Werkstatt repariert werden, sind wir bei der Suche nach einer Werkstatt behilflich. Für die Leistung der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

A.3.6.7 Fahrzeugschlüsselservice

Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten der Ersatzschlüssel zahlen wir nicht.

A.3.6.8 Fahrzeugöffnung

Kann das Fahrzeug nicht weitergefahren werden, da der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist, organisieren wir für Sie das Öffnen des Fahrzeugs und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe.

Wenn Sie vor der Auftragsvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und uns nicht die Organisation überlassen, ist die Leistung auf 100 EUR (brutto) begrenzt.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Luftlinie Entfernung

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

A.3.7.1 Krankenrücktransport

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihrem ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR (brutto) pro Person.

A.3.7.2 Rückholung von Kindern

Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender:

- minderjähriger Kinder
 - volljähriger Kinder, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind
- mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn
- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
 - die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir erstatten dabei bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größeren Entfernungen die Bahnkosten 1. Klasse oder die Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR (brutto).

A.3.7.3 Fahrzeugabholung

Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR (brutto) pro Person.

A.3.7.4 Was versteht man unter einer Reise?

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall

- a) Ersatzteilversand
Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.
- b) Fahrzeugtransport
Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
 - das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und

- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.
- c) Fahrzeugverzollung und -verschrottung
Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl

- a) Fahrzeugunterstellung
Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug
 - nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
 - bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.
- b) Fahrzeugverzollung und -verschrottung
Muss das Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten.

Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.8.4 Service und Kostenübernahme bei Krankheit und in Notlagen

- a) Vermittlung ärztlicher Betreuung
Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.
- b) Arzneimittelversand
Sind Sie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es auch dort kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Wir erstatten Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung.
- c) Kostenerstattung bei Reiseabbruch
Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR (brutto).

A.3.8.5 Sonstige Hilfeleistungen

- a) Telefongespräche mit dem Versicherer
Für Telefongespräche, die Sie oder ein berechtigter Insasse anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die Kosten bis insgesamt 25 EUR (brutto).
- b) Weitere Hilfeleistung
Geraten Sie in eine besondere Notlage, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR (brutto). Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- und Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.9 Ständiger Wohnsitz / regelmäßiger Standort

Für A.3.6 bis A.3.8 gilt die Regelung unter A.2.5.5.2.b).

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbunden Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

A.4.1.2 Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Erweiterter Unfallbegriff

Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Dies gilt auch für Meniskusrisse und Leistenbrüche.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.1.4 Vergiftungen durch plötzlich ausströmende gasförmige Stoffe, wenn die versicherte Person unbewusst oder unentrichtbar den Einwirkungen innerhalb eines kurz bemessenen Zeitraums (bis zu einige Stunden) ausgesetzt war.

A.4.1.5 Gesundheitsschäden, die die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen erleidet.

A.4.1.6 Trommelfellverletzungen sowie unfreiwilliger Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser.

A.4.1.7 Versicherungsschutz besteht insbesondere für unentrichtbare Erfrierungen, die sich die versicherte Person in unentrichtbaren Gefahrensituationen zuzieht.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht innerhalb der geografischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

A.4.5.1.1 Invalidität

Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten. Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn
- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

A.4.5.1.2 Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

Die Invalidität ist

- innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 24 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

A.4.5.1.3 Geltendmachung der Invalidität

Sie müssen die Invalidität innerhalb von 24 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

A.4.5.1.4 Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.6), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung

A.4.5.2.1 Berechnung der Invaliditätsleistung

Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung. Grundlage für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

A.4.5.2.2 Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind;
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.8.4).

A.4.5.2.3 Gliedertaxe

Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %

Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

A.4.5.2.4 Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile und Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts. Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

A.4.5.2.5 Minderung bei Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen.

A.4.5.2.6 Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

A.4.5.2.7 Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Todesfallleistung

A.4.6.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.5.1.

A.4.6.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.7 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

A.4.7.1 Krankheiten und Gebrechen

Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden. Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

A.4.7.2 Mitwirkung

Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

- A.4.7.2.1** Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich
- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- bei der Todesfallleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

A.4.7.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 30 %, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.8 Fälligkeit

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

A.4.8.1 Erklärung über die Leistungspflicht

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen.

Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Krankenhaustagegeld jeweils bis zu einem Tagessatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

A.4.8.2 Leistung innerhalb von zwei Wochen

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

A.4.8.3 Vorschüsse

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

A.4.8.4 Neubemessung des Invaliditätsgrads

Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

A.4.9 Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

A.5 Fahrerschutz, wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Die Fahrerschutzversicherung ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

A.5.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden, die dadurch entstehen, dass der berechtigte Fahrer durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Unfall für den Fahrer einen mindestens fünf Kalendertage dauernden, unfallbedingten vollstationären Krankenhausaufenthalt unmittelbar im Anschluss an den Unfall zur Folge hatte.

A.5.2 Wer ist versichert?

Der Fahrerschutz gilt für berechtigte Fahrer, die zum Unfallzeitpunkt ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Es gilt die Regelung unter A.2.5.5.2.b.

Berechtigte Fahrer sind Personen, die das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten führen.

Im Todesfall des Fahrers sind seine gesetzlich unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen mitversichert.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

In der Fahrerschutzversicherung besteht Versicherungsschutz innerhalb der geografischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.3.1 Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Haben wir Ihnen eine Grüne Karte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz beim Fahrerschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Beim Fahrerschutz können wir mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.5.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

A.5.4.1 Was wir ersetzen

Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausschlag, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts, die nachfolgend aufgeführten Positionen in folgendem Umfang:

- Schmerzensgeld bis 150.000 EUR,
- Verdienstausschlag bis monatlich 2.000 EUR,
- Haushaltshilfe bis monatlich 500 EUR,
- behindertengerechter Umbau bis 100.000 EUR,
- sonstige vermehrte Bedürfnisse bis monatlich 1.000 EUR,
- für Hinterbliebene: gesetzlich geschuldete Unterhaltsansprüche bis monatlich 1.500 EUR.

Die Geltendmachung eines fiktiven Haushaltsführungsschadens ist ausgeschlossen.

Die Gesamtleistung ist auf die in der Kfz-Haftpflichtversicherung pro geschädigte Person vereinbarte Versicherungssumme beschränkt.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.5.4.2 Vorrangige Leistungspflicht Dritter

Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens haben.

Dies gilt auch für auf den Sozialhilfeträger und den Rentenversicherungsträger übergehende Beitragsansprüche.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden.

In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. einen Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir dieser Vereinbarung zugestimmt haben.

A.5.5 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person

A.5.5.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.

A.5.5.2 Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit deren Zustimmung verlangen.

A.6 Auslandschadenschutz

A.6.1 Was ist versichert?

Werden Sie im Geltungsbereich nach A.6.4 mit Ihrem Pkw (Anhang 3, Nr. 7) in einen Verkehrsunfall verwickelt, gilt:

- wir kommen anstelle des Schädigers für die Ihnen dadurch entstandenen Schäden auf, wenn der Unfallgegner Schuld hat oder haftet. Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns stellen

- der Versicherungsschutz für maximal 12-wöchige Fahrten oder Reisen
- bei ununterbrochenen Fahrten oder Reisen über den Zeitraum von zwölf Wochen hinaus, fallen nur die ersten zwölf Wochen der Auslandsreise unter den Versicherungsschutz.

A.6.2 Leistungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- das Verursacherfahrzeug ist ein im Ausland zugelassenes und versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug
- beim Gebrauch des Verursacherfahrzeuges ist ein Schaden entstanden
- ein Personenschaden oder Sachschaden liegt vor
- die Haftung besteht nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen des Unfallortes

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach E.1.1. und E.1.7.

A.6.3 Wer ist versichert?

Der Auslandschadenschutz gilt für Sie und für folgende Personen (mit-versicherte Personen):

- den Halter des Pkw
- den Eigentümer des Pkw
- den berechtigten Fahrer des Pkw
- berechnete Insassen

Sofern der berechnete Fahrer und die berechneten Insassen zum Unfallzeitpunkt ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mit-versicherten Personen.

Ansprüche aus diesem Vertrag können jedoch nur Sie geltend machen.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz:

- im Geltungsbereich der Europäischen Union sowie
- in Andorra, Großbritannien (inkl. Nordirland), Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Norwegen, San Marino, Schweiz, Serbien und Vatikanstaat. Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb Deutschlands.

A.6.5 Versicherter Pkw

Versichert ist Ihr im Versicherungsschein genannter Pkw (Anhang 3, Nr. 7) sowie das Gepäck, das Sie zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen. Anhänger, die mit dem versicherten Pkw verbunden sind, sind ebenfalls mitversichert.

A.6.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

A.6.6.1 Es gelten die in der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen, die Sie ihrem Versicherungsschein entnehmen können. Soweit die Insassen des bei uns versicherten Pkw nach deutschem Recht aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen einen Schadenersatzanspruch gegen uns haben, bleibt dieser unberührt. Jedoch können Ersatzansprüche nur einmal gefordert werden. Soweit der berechnete Fahrer des bei uns versicherten Pkw den Fahrerschutz nach A.5 versichert hat, können Ersatzansprüche nur einmal gefordert werden.

A.6.6.2 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.6.6.3 Leistungen Dritter

Leistungen, wie z.B. aus der Kaskoversicherung oder einer ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherung, werden angerechnet.

A.6.7 Ansprüche Dritter

Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Hinsichtlich der Leistungen des haftpflichtigen Dritten und dessen Haftpflichtversicherung treten wir nach Abtretung der eventuellen Ersatzansprüche gegen den ausländischen Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung in Vorleistung, wenn Sie die Ersatzansprüche dort noch nicht angemeldet haben.

A.6.8 Rechtsfragen

Bei der Prüfung der Haftung zur Feststellung der Schadenersatzansprüche werden die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Landes

zugrunde gelegt, in dem sich der Unfall ereignet hat. Die Schadenersatzleistungen richten sich nach deutschem Recht.

A.7 Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.7.1 Was ist versichert?

A.7.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

A.7.1.2 Begründete und unbegründete Ansprüche

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.7.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.7.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.7.2 Wer ist versichert?

Abschnitt A.1.2 gilt entsprechend.

A.7.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung

A.7.3.1 Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Versicherungssumme sowie die Höchstleistung je Kalenderjahr für Umweltschäden entnehmen Sie bitte Abschnitt A.1.3.3.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und United Kingdom, soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.8 Allgemeine Bestimmungen

A.8.1 Was ist nicht versichert?

Vertragsarten

- A.1 - Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
- A.2 - Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug - gilt soweit vereinbart auch für Brems-, Betriebs- und Bruchschäden
- A.3 - Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
- A.4 - Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden
- A.5 - Fahrerschutz - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
- A.6 - Auslandschadenschutz
- A.7 - Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.8.1.1 Vorsatz

Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

A.8.1.2 Grobe Fahrlässigkeit

Bei den gekennzeichneten Vertragsarten verzichten wir gegenüber Ihnen, dem Versicherungsnehmer, bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie oder andere berechnigte Fahrer im Sinne von A.2.8

- den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner mitversicherten Teile ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen oder
- keine ordnungsgemäße Bereifung montiert haben, die den Vorschriften des § 2 (3a) Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) entspricht.

A.8.1.3 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

A.8.1.4 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder eine Zeitmessung stattfindet. Einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Übungsfahrten, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4

A.8.1.4.1 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und abgesperrten Strecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrerlehrgängen und freiem Fahren).

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden. Der Anbieter des Fahrsicherheitstrainings muss über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.

A.8.1.4.2 Für Fahrzeuge, für die keine gesetzliche Helmpflicht besteht² gilt: Es besteht kein Versicherungsschutz bei jeglichen Fahrten, für die von anderer Seite eine Helmpflicht angeordnet ist.

A.8.1.5 Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.8.1.6 Schäden durch Kernenergie

Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Kernenergie.

A.8.1.7 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

gilt für folgende Vertragsarten						
A.1	A.2	A.3	A.4	A.5	A.6	A.7
•	•	•	•	•	•	•
	•	•	•	•	•	•
•						
	•	•	•	•	•	•
•						
	•	•	•	•	•	•
	•	•	•	•	•	•
	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•

² Gesetzliche Helmpflicht besteht für Krafträder sowie offene drei- und mehrradrige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten

Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h gemäß § 21a, Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung -StVO-

A.8.2 Sonstige nicht versicherte Schäden

Vertragsarten

- A.1 - Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
 A.2 - Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug - gilt soweit vereinbart auch für Brems-, Betriebs- und Bruchschäden
 A.3 - Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
 A.4 - Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden
 A.5 - Fahrerschutz - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
 A.6 - Auslandschadenschutz
 A.7 - Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.8.2.1 Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

A.8.2.2 Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

A.8.2.3 Beschädigung von beförderten Sachen

Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen (z. B. mit Bus oder Taxi), besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.8.2.4 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

A.8.2.5 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

A.8.2.6 Vertragliche Ansprüche

Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A.8.2.7 Reifenschäden

Bei der Kaskoversicherung besteht kein Versicherungsschutz für beschädigte oder zerstörte Reifen. Die Schäden werden jedoch ersetzt, wenn gleichzeitig weitere Fahrzeugschäden nach A.2.2.1 und A.2.2.2 eingetreten sind.

A.8.2.8 Straftat

Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz bei Unfällen und Schäden, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

A.8.2.9 Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

Bei der Kfz-Unfallversicherung besteht kein Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

A.8.2.10 Infektionen

Bei der Kfz-Unfallversicherung besteht kein Versicherungsschutz bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

gilt für folgende Vertragsarten						
A1	A2	A3	A4	A5	A6	A7
•						
•						
•						
•						
•						
•						
•				•		•
	•					
			•	•	•	
			•			
			•			

A.8.2 Sonstige nicht versicherte Schäden

Vertragsarten

- A.1 - Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
 A.2 - Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug - gilt soweit vereinbart auch für Brems-, Betriebs- und Bruchschäden
 A.3 - Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
 A.4 - Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden
 A.5 - Fahrerschutz - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
 A.6 - Auslandschadenschutz
 A.7 - Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.8.2.11 Psychische Reaktionen

Bei den gekennzeichneten Versicherungsarten besteht kein Versicherungsschutz bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

A.8.2.12 Bauch- und Unterleibsbrüche

Bei der Kfz-Unfallversicherung besteht kein Versicherungsschutz bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.8.2.13 Bandscheibenschäden

Bei der Kfz-Unfallversicherung besteht kein Versicherungsschutz bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht.

A.8.2.14 Erweiterter Unfallbegriff

Bei der Kfz-Unfallversicherung bleiben Bauch- oder Unterleibsbrüche und deren Folgen ausgeschlossen, es sei denn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer A.4.1.2 ist die überwiegende Ursache.

Darüber hinaus bleiben Schäden an Bandscheiben und deren Folgen sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen und deren Folgen ausgeschlossen, es sei denn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer A.4.1.2 ist die überwiegende Ursache.

A.8.2.15 Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Bei der Kfz-Umweltschadensversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A.8.2.16 Ausbringungsschäden

Bei der Kfz-Umweltschadensversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

A.8.2.17 Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Bei der Kfz-Umweltschadensversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

A.8.2.18 Verzicht auf Ansprüche

Beim Auslandschadenschutz besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

A.8.2.19 Rechtsanwaltskosten

Bei den gekennzeichneten Vertragsarten sind die Kosten für einen durch Sie beauftragten Rechtsanwalt oder für die Beschreitung des Rechtsweges nicht versichert. Es sei denn, die Leistung wurde von uns unberechtigt abgelehnt.

A.8.2.20 Unberechtigter Fahrer

Beim Fahrerschutz besteht kein Versicherungsschutz für Schäden eines unberechtigten Fahrers. Unberechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

A.8.2.21 Ansprüche Dritter

Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

A.8.2.22 Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen

Beim Fahrerschutz besteht kein Versicherungsschutz für Schäden eines Fahrers beim Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen.

gilt für folgende Vertragsarten						
A1	A2	A3	A4	A5	A6	A7
			•	•		
			•			
			•			
			•			
						•
						•
					•	
				•	•	
				•		
				•		
				•		

A.8.3 Sonstige nicht versicherte Schäden bei Elektroschutz für Akkumulatoren

Vertragsarten

- A.1 - Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
- A.2 - Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug - gilt soweit vereinbart auch für Brems-, Betriebs- und Bruchschäden
- A.3 - Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
- A.4 - Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden
- A.5 - Fahrerschutz - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
- A.6 - Auslandschadenschutz
- A.7 - Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.8.3.1 Nicht versicherte Schäden

Die in A.8.1 und A.8.2 unter Kaskoversicherung (A.2) genannten Fälle sind nicht versichert. Für die im Rahmen des Elektroschutzes für Akkumulatoren (Akkus) von Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb (A.2.6) beschriebenen Schadenereignissen besteht darüber hinaus kein Versicherungsschutz in folgenden Fällen:

A.8.3.2 Schäden durch Verschleiß / Abnutzung

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,
- die durch allmähliche Einwirkung oder
- den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen, z. B. Leistungsminderungen bei ordnungsgemäßigem Gebrauch.

A.8.3.3 Konstruktions- und Materialfehler

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Konstruktions- und Materialfehler des Herstellers.

A.8.3.4 Chemische Reaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Akkumulatoren, die durch chemische Reaktionen ausgelöst werden.

gilt für folgende Vertragsarten						
A.1	A.2	A.3	A.4	A.5	A.6	A.7
	•					
	•					
	•					
	•					

B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

In Ausnahme zu B.1 und C.7.1 haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2 Kfz-Kasko-, Unfall- und Umweltschadensversicherung sowie Autoschutzbrief, Fahrer- und Auslandschadenschutz

Sie haben nur vorläufigen Versicherungsschutz bis zu den folgenden Höchstentschädigungsgrenzen, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Höchstentschädigungsgrenzen	in Euro
- Campingfahrzeuge (Wohnmobil)	150.000
- Krafträder / Trikes / Quads	30.000
- Lkw und Zugmaschinen (nicht gewerbl. Güterverkehr)	200.000
- Landwirtschaftliche Zugmaschinen	200.000
- Omnibusse	200.000
- Personenkraftwagen (Pkw)	150.000
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Sonderfahrzeuge	150.000
- Anhänger	75.000
- Wohnwagenanhänger	75.000

Die Höchstentschädigungsgrenze gilt für Fahrzeuge mit H-Kennzeichen analog der o.g. Fahrzeugarten.

B.2.3 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

B.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn
- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes
Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

B.2.7 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz
Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C. Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung
Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zahlen. Zahlen Sie nicht unverzüglich zu den in Satz 1 und Satz 2 genannten Zeitpunkten, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem Sie die Zahlung bewirkt haben.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den mit uns getroffenen Vereinbarungen ab, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Rücktritt

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese wird nach C.6.1 berechnet und beträgt höchstens 40 % bei jährlicher Zahlungsweise.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beiträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beiträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Wir können die Kündigung bereits mit Bestimmung der Zahlungsfrist aussprechen, so dass diese nach Ablauf der Frist wirksam wird. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
 - Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.
- Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsweise

C.4.1 Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) bezahlen. Die Zahlungsweise ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsweise Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

C.4.2 Monatliche und vierteljährliche Zahlungsweise

Eine monatliche und vierteljährliche Zahlungsweise ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens von Ihrem Konto abzubuchen.

C.4.3 Umstellung Zahlungsweise bei Rücklastschrift

Kann eine Rate nicht abgebucht werden, wird bei monatlicher Zahlungsweise der vierteljährliche Beitrag fällig. Die Zahlungsweise stellen wir entsprechend um (vgl. C.7.1).

C.4.4 Saisonkennzeichen

Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen kann nur die jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.

C.4.5 Mindestbeiträge

Der Mindestbeitrag bei halb- oder vierteljährlicher Zahlungsweise beträgt 30 EUR. Sie können diese Zahlungsweisen nur mit uns vereinbaren, wenn der Mindestbeitrag erreicht wird.

C.5 Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

C.6 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen

C.6.1 Kurztarif

Endet der Vertrag innerhalb der ersten zwölf Monate, berechnen wir, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, den Beitrag wie folgt:

bis zu einem Monat	15 %
bis zu zwei Monaten	25 %
bis zu drei Monaten	30 %
bis zu vier Monaten	40 %
bis zu fünf Monaten	50 %
bis zu sechs Monaten	60 %
bis zu sieben Monaten	70 %
bis zu acht Monaten	75 %
bis zu neun Monaten	80 %
bis zu zehn Monaten	90 %
über zehn Monate	den vollen Jahresbeitrag

C.6.2 Unterjähriger Versicherungsbeginn

Die Berechnung nach C.6.1 gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil der Vertrag nicht am 01.01. eines Kalenderjahres beginnt. In diesem Fall berechnen wir den Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes. Beenden Sie einen solchen Vertrag durch Kündigung zum Ablauf, berechnen wir den Beitrag nach der obigen Staffel.

C.6.3 Saisonkennzeichen

Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist die Dauer des Versicherungsschutzes während der Saison Berechnungsgrundlage.

C.6.4 Kurzzeitkennzeichen

Versichern Sie ein Kraftfahrzeug mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt:

- das für eine Dauer bis zu fünf Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag in Höhe von 119 EUR
- bei einem 6-Tageszeitraum berechnen wir zusätzlich einen anteiligen Beitrag in Höhe von 1/5 des Einmalbeitrags

Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.

C.6.5 Vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes

Bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs berechnen wir den Beitrag nach C.6.1.

C.6.6 Individuelle Tarifierungsmerkmale in der Kaskoversicherung

Schließen Sie für einen Zeitraum, der von vornherein weniger als ein Jahr beträgt, eine Kaskoversicherung in den Vertrag ein, berücksichtigen wir bei der Beitragsberechnung keine individuellen Tarifierungsmerkmale.

C.6.7 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für kurzfristige Verträge beträgt 50 EUR je Deckung.

C.7 SEPA-Lastschriftverfahren

C.7.1 Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrags das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir trotz Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, werden wir Sie in Textform darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene SEPA-Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

D. Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

D.1.1.1 Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Tabelle in Anhang 3 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs).

D.1.1.2 Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.1.3 Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Ein rechtskräftig verhängtes Fahrverbot steht dem Fehlen der erforderlichen Fahrerlaubnis gleich.

D.1.1.4 Nicht genehmigte Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2 und die Ausschlüsse in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Unfallversicherung, beim Autoschutzbrief, Fahrer- und Auslandschadenschutz gemäß A.8.1.3 und A.8.1.4 bis A.8.1.4.2.

D.1.1.5 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das vollständige nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das vollständige, nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.1.1.6 Begleitetes Fahren mit 17

Wird das Fahrzeug durch 17-jährige Personen gefahren (begleitetes Fahren), darf dies nur in Begleitung einer der namentlich in der Prüfbescheinigung genannten Begleitpersonen erfolgen. Außerdem darf der 17-jährige Fahrer das Fahrzeug nicht führen, wenn die Begleitperson durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel ihre Aufgabe nicht wahrnehmen kann. Die Pflicht gilt in der Kfz-Haftpflicht-, der Kasko-, der Kfz-Unfall- sowie der Kfz-Umweltschadensversicherung und beim Autoschutzbrief.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadensversicherung

D.1.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Kasko-, Unfallversicherung, beim Autoschutzbrief, Fahrer- und Auslandschadenschutz besteht für Fahrten nach A.8.1.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.1.2.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und die Ausschlüsse in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Unfallversicherung, beim Autoschutzbrief, Fahrer- und Auslandschadenschutz gemäß A.8.1.3 und A.8.1.4 bis A.8.1.4.2

D.1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

D.1.3.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

D.1.3.2 Gurtpflicht

Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Versicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

D.2.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten

Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt³. Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E. Ihre Pflichten im Schadensfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

E.1.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbescheid, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

E.1.1.3 Aufklärungspflicht

Sie müssen alles zu tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderlichen Wartezeiten zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

E.1.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.1.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

E.1.2.2 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadensfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Sie können uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen, wenn

- es Ihnen nicht gelingt, den Schaden selbst zu regulieren oder
- uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden ist.

Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachmelden.

E.1.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

E.1.2.5 Bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

E.1.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

E.1.3.2 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

E.1.3.3 Anzeige bei der Polizei

Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief

E.1.4.1 Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.4.2 Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

E.1.5.1 Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

E.1.5.2 Medizinische Versorgung

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

E.1.5.3 Medizinische Aufklärung

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,

- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

E.1.5.4 Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

³ Gem. § 5 Absatz 3 KfzPfIVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 EUR beschränkt werden (Verordnung über den

Beachten Sie auch die 24-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.2.

E.1.6 Zusätzlich beim Fahrerschutz

E.1.6.1 Medizinische Versorgung

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie

- unverzüglich einen Arzt hinzuziehen,
- seine Anordnungen befolgen,
- uns unterrichten sowie die Unfallfolgen möglichst mindern.

E.1.6.2 Medizinische Aufklärung

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben, anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen uns die vorgenannten Stellen, mit jeweiliger Anschrift, benennen.

Sie müssen es uns weiterhin ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Hierzu müssen Sie die Ärzte und übrigen benannten Stellen von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) entbinden und ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

E.1.6.3 Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Hierzu gehört insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.

Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, uns, soweit erforderlich und möglich, deckungsgleiche Ansprüche abzutreten.

E.1.6.4 Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.6.5 Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden in Textform melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

E.1.7 Zusätzlich beim Auslandschadenschutz

E.1.7.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist der Europäische Unfallbericht zu nutzen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

E.1.7.2 Anzeige bei der Polizei

Sie sind verpflichtet, den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen sowie Zeugenaussagen und Zeugenanschriften festzuhalten, sofern dies möglich ist.

E.1.7.3 Aufklärungspflicht

Sie sind verpflichtet, sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen und alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß, vollständig und, sofern dies von uns verlangt wird, schriftlich beantworten müssen, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

E.1.7.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.7.5 Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.7.6 Ansprüche gegen Dritte

Sie sind verpflichtet, uns beim Geltendmachen der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen, uns hierfür die benötigten Unterlagen auszuhändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht.

E.1.7.7 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Sie haben uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer zu überlassen.

E.1.8 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadensversicherung

E.1.8.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG⁴ führen könnte - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.1.8.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.1.8.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.1.8.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.1.8.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.8.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.8 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den

⁴ Umweltschadensgesetz

Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.2.3 Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

E.2.4 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR⁵ beschränkt.

E.2.5 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR⁶.

E.2.6 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem Anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.2.7 Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- bzw. Umweltschadensversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)
- E.1.8.2 (Informations-/Anzeigespflicht)
- E.1.8.5 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.8.6 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen zu. Dies gilt nicht für Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder

- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

G.1.2 Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

G.1.3 Versicherungskennzeichen/-plakette

Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen/-plakette führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

G.1.4 Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu

⁵ Gem. § 6 Absatz 1 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 2.500 EUR beschränkt werden (Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung - Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung - KfzPflVV).

⁶ Gem. § 5 Absatz 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 EUR beschränkt werden.

kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergebenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.8 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.2.9 Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.10 Kündigung bei Bedingungsänderung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.11 Automatische Beendigung des Auslandschadenschutzes, des Fahrerschutzes und des SV Copiloten bei Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung

Wird die für denselben Pkw abgeschlossene Kfz-Haftpflichtversicherung beendet, enden gleichzeitig der Auslandschadenschutz, Fahrerschutz und der SV Copilot, ohne dass Sie kündigen müssen.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 Kündigung zum Ablauf

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beiträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

G.3.6 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Unfallversicherung, der Autoschutzbrief, Fahrer- und Auslandschadenschutz sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge.

G.4.1.1 Mit der Beendigung

- der Kfz-Haftpflichtversicherung enden alle weiteren für das Fahrzeug bestehenden Verträge,
- der Voll- bzw. Teilkaskoversicherung endet auch der für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbrief,
- der Vollkaskoversicherung endet auch eine für dasselbe Fahrzeug bestehende
 - a) Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden,
 - b) GAP-Versicherung sowie der
 - c) Topschutz (Anhang 6)

ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen berührt die Kündigung eines dieser Verträge das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.1.2 Folgende zusätzlichen Einschlüsse können einzeln gekündigt werden:

- GAP-Versicherung (auch zum Ablauf der Finanzierung)
- Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden
- SV Copilot

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir einen von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen, können Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind. Sie müssen Ihre Kündigung spätestens bis zum Ablauf des Versicherungsjahres erklären, zu dem unsere Kündigung wirksam wird.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief oder die Umweltschadensversicherung, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

G.6.1 Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.6.2 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/-plakette

Für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/-plakette gilt abweichend von G.6.1, dass uns der Beitrag für das laufende Verkehrsjahr zu steht.

G.6.3 Veräußern Sie das Fahrzeug oder fällt es nach G.8 endgültig weg, berechnen wir den Beitrag entsprechend der Dauer des Versicherungsschutzes nach Kurztarif gemäß C.6.1, wenn Sie uns den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen aushändigen.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

G.7.1 Übergang der Versicherung auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung und beim Fahrerschutz.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

G.7.4 Anzeige der Veräußerung

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5 Kündigung des Vertrags

Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

G.7.6 Zwangsversteigerung

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wagniswegfalls zu.

H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

H.1.1 Ruheversicherung

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn

- die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder
- Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen, und

- wir einem anderen Versicherer Auskunft über den Schadenverlauf nach I.8.2 erteilt haben, oder
- der Schadenverlauf für ein anderes, bei unserer Gesellschaft versichertes Fahrzeug angerechnet wird.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.2 gelten nicht:

- für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen
- für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas), Gabelstapler und Wohnwagenanhänger sowie
- für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handel und Handwerks und bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr sowie
- für Verträge mit Unterbrechung, wenn für diese vorher nicht mindestens 2 Monate Versicherungsschutz bestand.

H.1.4 Umfang der Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand
- und die Umweltschadensversicherung.

H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

H.1.6 Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

H.1.7 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die beitragsfreie Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrags auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.9 Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren

Wir bieten Versicherungsschutz nach H.1.4 für die Rückfahrt von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels und bei Wiederanmeldung für Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren (siehe H.3.2). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.4 Die Bestimmungen von H.2.1 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.3.1 Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadensversicherung und beim Autoschutzbrief

In der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadensversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen, wenn dem versicherten Fahrzeug vorab das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde zugeteilt wurde (z. B. bei Reservierung des Kennzeichens für eine Wiederzulassung). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

H.3.2 Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

H.3.3 Versicherungsschutz bei internetbasierter Zulassung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Fahrten nach einer internetbasierten Zulassung

mit ungestempelten Kennzeichen.

Hinweis: Diese Fahrten sind im Zeitraum zwischen internetbasierter Zulassung bis zur Zustellung der benötigten Stempelplaketten aktuell für maximal 14 Tage zulässig (§§ 30 Abs. 4 Nr. 3, 31 Fahrzeugzulassungs-Verordnung).

I. Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheits- (SF-Klassen), Schadenklassen S (Schadenklasse) und M (Malusklasse) sowie Klasse 0

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richten sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse, Schadenklasse oder die Klasse 0 und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 2.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Sonderfahrzeuge jeder Art (ausgenommen Krankenwagen), Elektrofahrzeuge (außer Pkw), Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art, Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, Kraftfahrzeuge, die ein Kurzzeitkennzeichen führen, Selbstfahrervermietfahrzeuge, Oldtimerfahrzeuge, Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks und Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach I.2.2 oder Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Erst-/Sondereinstufung in die SF-Klassen 1/2, 1, 2 oder 3

Die Erst-/Sondereinstufungen nach I.2.2.2 bis I.2.2.9 gelten nur für Verträge bei unserer Gesellschaft. Versichern Sie nach Beendigung des Vertrages Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, teilen wir diesem auf Anfrage gemäß I.8.2 den tatsächlichen Schadenverlauf mit.

Erst-/Sondereinstufung in die SF-Klassen 1/2, 1 oder 2				gültig für folgende Fahrzeugarten											
				Pkw ⁷	Kraftrad	Trike, Quad	Leichtkraftad	Campingfahrzeug	Lkw (Güterverkehr)	Lkw (Werkverkehr)	Zugmaschine (Güterverkehr)	Zugmaschine (Werkverkehr)	Zugmaschine (Landwirtschaft)	Omibus	Krankenwagen
Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die unten angegebene SF-Klasse eingestuft, soweit die Voraussetzungen für eine Sondereinstufung nach I.2.2.1 bis I.2.2.9 vorliegen.															
Die Sondereinstufungen gemäß I.2.2.1 bis I.2.2.9 finden nur auf die gekennzeichneten Fahrzeugarten und Kundengruppen Anwendung.															
Nr.	Sondereinstufung aufgrund/für		in SF-Klasse	Pkw ⁷	Kraftrad	Trike, Quad	Leichtkraftad	Campingfahrzeug	Lkw (Güterverkehr)	Lkw (Werkverkehr)	Zugmaschine (Güterverkehr)	Zugmaschine (Werkverkehr)	Zugmaschine (Landwirtschaft)	Omibus	Krankenwagen
I.2.2.1	a)	allgemeine Regelung	1/2	•	•	•	•	•							
	b)			P	P	P	P	P							
	c)			P	P	P	P	P							
	d)								F	•/F ₈		F	•	F	F
I.2.2.2	Partner-/Zweitwagenreglung		1/2	P											
I.2.2.3	Moped-Regelung		2	P	P	P	P	P							
I.2.2.4	begleitetes Fahren ab 17 Jahre		2	P											
I.2.2.5	begleitetes Fahren ab 17 Jahre für Kinder von SV Kunden		3	P											
I.2.2.6	Junge Fahrer bis unter 25 Jahre		2	P	P	P	P	P							
I.2.2.7	Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen		--- ⁹	P	P	P	P	P							
I.2.2.8	Lkw und Zugmaschinen		1						F	F	F	F	F		
I.2.2.9	Sondereinstufung für SV-Kunden		2	•	•	•	•	•		•		•	•		

• = gültig für Privat- und Firmenkunden

P = nur gültig für Privatkunden

F = nur gültig für Firmenkunden

⁷ Keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Pkw mit Ausfuhr- oder Roten Kennzeichen, sowie Pkw in der SV Young- und Oldtimerversicherung

⁸ Lastkraftwagen ab 3,5 t fallen im Werkverkehr unter den Firmentarif.

⁹ Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen werden unter den Voraussetzungen gem. I.2.2.7 beide in dieselbe SF-Klasse eingestuft.

I.2.2.1 Sondereinstufung in SF-Klasse 1/2 im Privat- und Firmenkundengeschäft

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft.

Sie haben bereits ein Fahrzeug versichert

- a) wenn auf Sie bereits ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug zugelassen ist
 - das Erstfahrzeug muss zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft sein.

Ihr Partner hat bereits ein Fahrzeug bei uns versichert

- b) wenn auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug zugelassen und bei uns versichert ist,
 - das Erstfahrzeug muss zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft sein, und
 - Sie müssen nachweisen, dass Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern besitzen, oder

Sie haben seit mindestens drei Jahren einen Führerschein

- c) wenn Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.

Sie haben bereits ein Sonderfahrzeug versichert

- d) wenn auf Sie eine landwirtschaftliche Zugmaschine, ein Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr, ein Omnibus oder ein Krankenwagen zugelassen ist.
 - das Erstfahrzeug muss zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft sein,
 - Voraussetzung ist auch, dass auf Sie bereits ein Fahrzeug derselben Art (WKZ)¹⁰ versichert ist.

Ist auf Sie bereits ein Pkw¹¹, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug zugelassen, gilt nur die Regelung unter a).

Die erforderliche Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt worden sein. Nach I.2.5 gleichgestellte Fahrerlaubnisse stehen diesen gleich.

I.2.2.2 Sondereinstufung in SF-Klasse 1/2 nach Partner-/Zweitwagenregelung mit verbesserter SF-Staffel im Privatkundengeschäft

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 1/2 nach der Partner-/Zweitwagenregelung eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw¹³, zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- das Fahrzeug auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen wird.
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens 25 Jahre alt sind.

Bei einem Verstoß gegen die Voraussetzungen wird die Partner-/Zweitwagenregelung rückwirkend ab Beginn des Vertrages aufgehoben. Der Vertrag wird dann nach I.2.2.1 a) - c) oder I.2.4 eingestuft.

Die Anrechnung einer schadenfrei versicherten Zeit aus einer eigenständigen Vollkaskoversicherung ist nicht möglich.

Eine Anrechnung des Schadenverlaufs auf einen anderen Vertrag ist nur nach der tatsächlich versicherten Zeit möglich.

Es gilt die verbesserte SF-Staffel gemäß Anhang 2, Nr. 1.3.

I.2.2.3 Sondereinstufung in SF-Klasse 2 nach Moped-Regelung im Privatkundengeschäft

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 2 nach der Mopedregelung eingestuft, wenn

- vorher bei uns ein oder mehrere Verträge für ein Kraftfahrzeug mit Versicherungskennzeichen zusammen mindestens zwölf Monate schadenfrei bestanden haben und
- Sie bei Vertragsabschluss unter 25 Jahre alt sind.

I.2.2.4 Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 nach begleitetem Fahren im Privatkundengeschäft

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 2 nach der Regelung für das Begleitete Fahren eingestuft, wenn

- Sie vorher in einem bestehenden Kraftfahrtversicherungsvertrag als Teilnehmer am begleiteteten Fahren eingetragen waren,
- Sie in diesem Vertrag keinen rückstufungspflichtigen Schaden verursacht haben,

Der Nachweis über die Teilnahme am begleiteteten Fahren muss in geeigneter Weise erfolgen (z. B. durch Vorlage einer Fotokopie der Prüfbescheinigung zum "Begleiteten Fahren ab 17 Jahre" oder einer Führerscheinkopie.)

I.2.2.5 Sondereinstufung in die SF-Klasse 3 nach begleitetem Fahren für Kinder von SV-Kunden im Privatkundengeschäft

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 3 nach der Regelung für das Begleitete Fahren eingestuft, wenn

- die Voraussetzungen der Nr. I.2.2.4 erfüllt sind,
- Sie oder Ihre Eltern einen weiteren Vertrag in einer anderen Sparte bei der SV Sparkassenversicherung, der ÖRAG-Rechtsschutzversicherung oder der UKV Krankenversicherung (Voll- oder Zusatzversicherung) außer Kfz haben. Angerechnet wird auch ein für die Firma des Versicherungsnehmers oder seiner Eltern abgeschlossener Vertrag (SV FirmenPolice, SV AgrarPolice, Gruppenunfallversicherung).

I.2.2.6 Sondereinstufung in SF-Klasse 2 für Junge Fahrer bis unter 25 Jahre im Privatkundengeschäft

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- Sie bei Vertragsabschluss unter 25 Jahre alt sind,
- Sie vorher für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bei einem Ihrer Elternteile in einem bei unserer Gesellschaft bestehenden Kraftfahrtversicherungsvertrag mitversichert waren,
- dieser Vertrag während der Dauer Ihrer Mitversicherung einen schadenfreien Verlauf hatte.

I.2.2.7 Sondereinstufung für Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen¹² im Privatkundengeschäft

Zwei bei der SV versicherte Fahrzeuge, die ein gemeinsames Wechselkennzeichen führen, werden in dieselbe SF-Klasse eingestuft, wenn

- a) eines der beiden Fahrzeuge bereits bei der SV versichert und in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, sowie das hinzukommende zweite Fahrzeug über keinen eigenen Schadenverlauf (keine SF-Einstufung) aus einem Vorvertrag verfügt. In diesem Falle erhält das neue Fahrzeug dieselbe SF-Klasse wie das bereits bei uns versicherte Fahrzeug.
- b) beide Fahrzeuge über keinen eigenen Schadenverlauf (keine SF-Einstufung) verfügen, Sie jedoch die Voraussetzungen für eine Sondereinstufung gemäß Nr. I.2.2.2 bis I.2.2.6 und I.2.2.9 erfüllen. In diesem Falle erhalten beide Fahrzeuge dieselbe SF-Klasse, die sich aus der für Sie möglichen Sondereinstufung gemäß Nr. I.2.2.2 bis I.2.2.6 und I.2.2.9 ergibt.

I.2.2.8 Sondereinstufung in SF-Klasse 1 für Lkw und Zugmaschinen im Firmenkundengeschäft (Tarifgeschäft)

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn auf Sie bereits ein Fahrzeug derselben Art und bei unserer Gesellschaft versichert ist, das zu diesem

¹⁰ WKZ = statistische Wagniskennziffer. Diese bestimmt die Fahrzeugart und dient u. a. zur Tarifierung Ihres Vertrages. Beispiele: WKZ 003 = Kraftrad/-roller, WKZ 112 = Personenkraftwagen (Pkw)

¹¹ keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Pkw mit Ausfuhr- und Roten Kennzeichen, sowie Pkw in der SV Young- und Oldtimerversicherung

¹² gilt nicht für Anhänger

Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist.

1.2.2.9 Sondereinstufung in SF-Klasse 2 für SV-Kunden im Privat-/Firmenkundengeschäft

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 2 nach der Rundumkundenregelung eingestuft. Voraussetzungen sind:

- Sie haben bei uns mindestens 3 Verträge weiterer Sparten (ausgenommen Kfz)
 - oder schließen diese im laufenden Versicherungsjahr ab
- Folgende Verträge werden berücksichtigt (jede Sparte wird nur einmal angerechnet):
- Ihre Verträge (auch für eigene Firmen: SV FirmenPolice, SV AgrarPolice, Gruppenunfallversicherung, SV Privatschutz inkl. Schutzbrief),
 - Verträge Ihres Ehegatten, eingetragener Lebenspartner oder des mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners bei der:
 - SV Gebäudeversicherung
 - SV Lebensversicherung
 - ÖRAG Rechtsschutzversicherung und
 - UKV Krankenversicherung (Voll-/ und Zusatzversicherung)

1.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

1.2.3.1 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw¹³, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad, ein Campingfahrzeug, ein Lkw¹⁴ oder eine landwirtschaftliche Zugmaschine und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt.

1.2.3.2 Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten zwölf Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

1.2.3.3 Übernehmen Sie im Rahmen eines Rabathtauchs nach I.6.1.1 bis I.6.1.5 nur die SF-Klasse der Kfz-Haftpflichtversicherung, ist die Angleichung bei Abschluss der Vollkaskoversicherung innerhalb eines Jahres nach Anrechnung der SF-Klasse ausgeschlossen, wenn für das andere Fahrzeug eine solche bestanden hat.

Das Gleiche gilt, wenn Sie nach I.6.1.3 den Schadenverlauf eines Dritten in der Kfz-Haftpflichtversicherung übernehmen und für den Vertrag des Dritten zum Zeitpunkt der Übernahme eine Vollkaskoversicherung bestand.

1.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder dieser nach I.2.5. gleichgestellt.

1.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

1.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schaden ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

1.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der Hauptfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

1.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 2 eingestuft.

1.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

1.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse 1/2, Schadenklassen S (Schadenklasse), M (Malusklasse) oder Klasse 0

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, Schadenklassen S, M oder Klasse 0 bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 1/2	nach	SF-Klasse 1
von Klasse 0	nach	SF-Klasse 1/2

1.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 2 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

1.3.6 Rabattschutz

1.3.6.1 Sie können für Ihr Fahrzeug zu einer der folgenden bei uns bestehenden Versicherung gegen Zuschlag einen Rabattschutz vereinbaren:

- a) Kfz-Haftpflichtversicherung oder
- b) Vollkaskoversicherung

Haben Sie den Rabattschutz zu einer Versicherung nach a) oder b) vereinbart, führt ihr erster belastender Schaden im Kalenderjahr bei dieser Versicherung nicht zu einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes nach I.3.5.

Voraussetzung ist, dass der Rabattschutz für die schadenbelastete Versicherung nach a) oder b) am Schadentag bestanden hat.

1.3.6.2 Einen Rabattschutz können Sie mit uns nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

Der Rabattschutz kann nur zum 01.01. eines jeden Jahres, bei Saisonkennzeichen zum Saisonbeginn oder während des laufenden Jahres bei Fahrzeugwechsel eingeschlossen werden.

1.3.6.3 Mit Kündigung der Kfz-Haftpflicht- oder der Vollkaskoversicherung endet auch der dazu vereinbarte Rabattschutz für den jeweils zugrunde liegenden Vertragsteil.

1.3.6.4 Mit dem Ausschluss des Rabattschutzes aus dem Vertrag wird die bereits erreichte Schadenfreiheitsklasse Grundlage für die künftige Umstufung des Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskovertrages.

1.3.6.5 Bei einem Wechsel des Versicherers bestätigen wir dem Nachversicherer den Schadenverlauf. Schäden im Sinne von I.3.5, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, melden wir der neuen Versicherung als rückstufungsrelevant.

1.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

1.4.1 Schadenfreier Verlauf

¹³Keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Pkw mit Ausfuhr- oder Roten Kennzeichen, sowie Pkw in der SV Young- und Oldtimerversicherung

¹⁴ Lkw im Werksverkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t nach Anhang 3, Nr. 15 und 22

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur:
 - aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht für Ausgleichsansprüche aufgrund einer Mehrfachversicherung von Zugfahrzeug und Anhänger.
 - nach A.5 Fahrerschutz
 - nach A.6 Auslandschadenschutz
 - nach Anhang 6 Nr. 1 Eigenschaden
- Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat,
 - nach Anhang 6 Nr. 1 Eigenschaden.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

I.5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.5.2 In der Vollkaskoversicherung

Sie können eine Rückstufung in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns die Entschädigungsleistung innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten.

I.5.3 Leasingfahrzeug

Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, gelten I.5.1 und I.5.2 entsprechend für den Leasingnehmer.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

- Die Übernahme bezieht sich auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen, die sich z. B. durch den Rabattschutz ergeben, bleiben unberücksichtigt.
- Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

I.6.1.1 Fahrzeugwechsel

Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

I.6.1.2 Rabat்த்தausch

- Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

I.6.1.3 Schadenverlauf eines Dritten

Das Fahrzeug eines Dritten wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.1.4 Wechsel des Versicherers

Sie sind nach Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung und ggf. der Vollkaskoversicherung von einem anderen Versicherungsunternehmen zu uns gewechselt. Wir übernehmen den tatsächlichen Schadenverlauf des bisherigen Vertrages, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nach I.8 nachgewiesen wird.

Sie werden bei der Einstufung des Versicherungsvertrags in eine SF-Klasse so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei uns versichert gewesen.

Wenn die Vorversicherung bei einem ausländischen Versicherer bestand, wird die Bescheinigung nur anerkannt, wenn die Schadenfreiheitsrabatt-Systeme vergleichbar sind.

I.6.1.5 Ringtausch

Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Pkw, Krafträder oder Campingfahrzeuge. Im Falle eines Fahrzeugwechsels nach I.6.1.1 oder der Versicherung eines weiteren Fahrzeugs nach I.6.1.2 a und b können Sie beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen zwei Verträgen getauscht wird.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

I.6.2.1 Fahrzeuggruppe

Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das der Schadenverlauf übertragen wird.

- Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lkw bis 3,5 t, Kranken- und Leichenwagen.
- Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lkw bis 3,5 t auf einen Lkw über 3,5 t oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 149 kW,
- von einem Pkw, einem Mietwagen oder einem Taxi mit 7 bis 9 Plätzen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz),

- bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen kann die SF-Klasse nur dann übertragen werden, wenn es sich bei dem Ersatzfahrzeug um ein gleichartiges Fahrzeug handelt.

1.6.2.2 Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Vollkaskoversicherung aus einem anderen für ihn bestehenden Vertrag aufgibt, um den Schadenverlauf für das versicherte Fahrzeug zu nutzen.

1.6.2.3 Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln

Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, nach Anhang 2 unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Fahrzeug entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeugs in die für das übernehmende Fahrzeug geltende Staffel eingestuft.

Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für das übernehmende Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

1.6.2.4 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten nach 1.6.1.3

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einem Dritten nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug des Dritten überwiegend von Ihnen gefahren wurde und unter folgenden Voraussetzungen:

- Als Dritte im Sinne dieser Bedingungen gelten:
 - Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner
 - Eltern, Großeltern, Schwiegereltern
 - Kinder, Enkelkinder
 - Geschwister
 - Stief-Eltern, -Kinder, -Geschwister
 - Schwiegersöhne, Schwiegertöchter
 - Arbeitgeber
- Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere
 - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und dem Dritten; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren.
- Der Dritte ist mit der Übertragung des Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.
- Die Nutzung des Fahrzeugs des Dritten durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zehn Jahre zurück.
- Eine Anrechnung des Schadenverlaufs nach 1.2.2.2 auf einen anderen Vertrag ist nur nach der tatsächlich versicherten Zeit möglich.

1.6.2.5 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- der bisherige Betriebsinhaber mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden ist und damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

1.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

1.6.3.1 Im Jahr der Übernahme

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. 1.6.3.2 findet Anwendung.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir die SF- oder Schadenklasse, in die der Vertrag vor der Unterbrechung eingestuft war.

- Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach 1.2. Schäden, die sich bei der Unterbrechung des Vertrags noch nicht auf die SF-Klasse ausgewirkt haben, berücksichtigen wir bei Übernahme des Schadenverlaufs.

1.6.3.2 Im Folgejahr nach der Übernahme

In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand.

- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

1.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

1.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

1.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, in die er bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach 1.2 eingestuft worden wäre. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

1.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

1.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

1.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

1.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach 1.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen werden nicht berücksichtigt. Mit der Übermittlung der Daten an Ihren neuen Versicherer gilt unsere Verpflichtung Ihnen gegenüber nach § 5 Absatz 7 PflVG¹⁵ als erfüllt.

J. Anpassung der Versicherungsbeiträge

Die Beiträge in der Kraftfahrtversicherung werden je Versicherungsart unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs, der Kosten für Verwaltung, Vertrieb und Rückversicherung sowie des Gewinnansatzes kalkuliert.

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Hersteller und Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Die Zuordnung wird von einem Treuhänder vorgenommen. Ist dies noch nicht erfolgt, legen wir eine Typklasse vorläufig fest.

¹⁵Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz - PflVG)

Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I (bzw. Fahrzeugschein), hilfsweise in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil II (bzw. Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.

Wir sind berechtigt, einmal im Kalenderjahr die Zuordnung der Fahrzeuge zu den Typklassen in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung zu ändern. Dabei wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Insbesondere sind wir berechtigt, die Feststellungen des unabhängigen Treuhänders zu der Typenstatistik zu berücksichtigen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Regionalklasse (Zulassungsbezirk)

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Vertrag entsprechend dem Zulassungsbezirk und der Postleitzahl einer Regionalklasse zugeordnet.

Maßgeblich ist der Wohnsitz des Halters, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Oder der von Ihnen mitgeteilte neue Wohnsitz. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Wir sind berechtigt, einmal im Kalenderjahr die Zuordnung der Zulassungsbezirke zu den Regionalklassen in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung zu ändern. Dabei wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Insbesondere sind wir berechtigt, die Feststellungen des unabhängigen Treuhänders zu der Regionalstatistik zu berücksichtigen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Überprüfung der Beiträge

J.3.1 Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Tarifbeiträge während der Vertragslaufzeit je Versicherungsart jährlich zu überprüfen. Hierbei berücksichtigen wir die tatsächliche Schaden- und Kostenentwicklung seit der letzten Überprüfung sowie die erwartbare, zukünftige Schaden- und Kostenentwicklung bis zur nächsten Überprüfung. Bei der Überprüfung können wir auch unternehmensübergreifende Statistiken, wie etwa die jeweils aktuellen statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. sowie die aktuellen Ergebnisse des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalstatistiken berücksichtigen. Die Gewinnsätze des Tarifs bleiben bei der Überprüfung der Beiträge unberührt. Die neu festgesetzten Tarifbeiträge werden ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

J.3.2 Beitragsanhebung

Ergibt die Neukalkulation höhere Tarifbeiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die berechnete Differenz zu erhöhen.

J.3.3 Beitragssenkung

Ergibt die Neukalkulation niedrigere Tarifbeiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die berechnete Differenz abzusenken.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen, Berufsgruppen, Stärkeklassen und die Merkmale zur Beitragsberechnung zu ändern, ersatzlos aufzuheben

oder durch neue Merkmale zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn ein angemessenes Verhältnis von Beitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist und dies den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht.

Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.9 belehren.

K. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Anhang 2 ändern.

K.2 Änderung von individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrags Merkmale zur Beitragsberechnung oder zu den Berufs-/Tarifgruppen, kann die Neuberechnung zu einer Senkung oder Erhöhung des Beitrags führen.

K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Erhöht sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch das Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde oder dem von Ihnen mitgeteilten neuen Wohnsitz nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.4.1. Anzeige von Änderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein oder diesen Bedingungen aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

K.4.1.1 Für das Merkmal Fahrerkreis gilt dies nicht, wenn

- ein Kaufinteressent, ein Kraftfahrzeugreparateur, ein Hotelangestellter in Ausübung seines Dienstes, ein Angestellter eines Parkdienstleistungsunternehmens oder ein Dritter das Fahrzeug anlässlich einer Notsituation fährt.

- Ihre Fahrunsicherheit oder die Fahrunsicherheit anderer berechtigter Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.

- bei privat genutzten Fahrzeugen ausnahmsweise Ihre Eltern, Kinder, Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner fahren und diese mindestens 25 Jahre alt sind.

- bei gewerblich genutzten Fahrzeugen im Urlaubs- oder Krankheitsfall ein Ersatzfahrer das Fahrzeug fährt.

K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben

Haben Sie im Antrag oder während der Laufzeit des Vertrags unzutreffende Angaben zu Merkmalen der Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 EUR zu zahlen. Abweichend hiervon gilt:
Wird die von Ihnen angegebene und dem Vertrag zugrunde gelegte jährliche Fahrleistung überschritten, erheben wir anstelle der Vertragsstrafe einen Beitragszuschlag. Dieser gilt für das laufende Versicherungsjahr.

K.4.5 Folgen von Nichtangaben

Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens vier Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art und/oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und/oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 3, wird die Motorleistung gesteigert oder das Fahrwerk optisch oder technisch verändert, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können. Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

L.1.1 Versicherungsombudsmann e.V.

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmann e.V. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: auto-schaden@sparkassenversicherung.de

L.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

L.1.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M. Bedingungsänderung

M.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
 - sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
 - ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
 - die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.
- Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

M.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die nach M.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.

Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung

Übersicht über die Merkmale zur Beitragsberechnung (Teil 1)

Die Merkmale Nr. 100 bis 560 können der Beitragsberechnung für die gekennzeichneten Fahrzeugarten und Deckungen zugrunde liegen. Während der Vertragslaufzeit werden die Beiträge dem Tarif entsprechend angepasst. Sie können sich dadurch ermäßigen oder erhöhen.

Fundstelle		Kraftroller und -roller, Trikes, Quads	Leichtkraftroller und -roller	Personenkraftwagen (Pkw)	Young-/Oldtimer	Campingfahrzeuge	Mietfahrzeuge ¹ und Taxen	Lastkraftwagen (Lkw)	Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche)	Anhänger	Sonstige Fahrzeuge
100	Lebensalter des Versicherungsnehmers	P	P	P		P					
110	Nutzerkreis			•							
120	Fahrerkreis / Fahreralter	•	•	•	•	•					
130	Junge Fahrer nach begleitetem Fahren			•							
140	Fahrzeughalter			•			•	•	P	•	•
150	Geschäftsführerfahrzeug	F	F	F		F					
160	Betriebsart			F				F	F	F	
161	Betriebsgröße						F	F	F	F	F
170	Vorsteuerabzugsberechtigung	F ¹		F		F		F	F ⁴	F	F
180	Kundenbindung Privat und Tarifgeschäft Firmen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Kundenbindung Agrarflotten	A ¹	A	A		A		A	A	A	A
	Kundenbindung Kleinflotten	F	F	F		F		F	F	F	F
200	Finanzierung			•			•	•	•	•	•
210	Zahlungsweise	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
220	SEPA-Lastschriftverfahren	alle Banken	•	•	•	•	•	•	•	•	•
		zusätzlich für Sparkassen, Landesbanken, deren Tochterunternehmen, sowie Volks- und Raiffeisenbanken					•	•	•	•	•
230	Nachlass für Mitglieder einer Nothilfeorganisation			P							
240	Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten	I.6	•	•	•	•	•	•	•		
250	Berufs-/Tarifgruppen	Anhang 4	gültig für die in Nr. 1-4 genannten Fahrzeugarten								
260	Pkw-Anbindung	P	P			P					
270	Kaskoanbindung			•		•					
280	Fahrzeughalter bei Erwerb			•		•					
290	Fahrzeughalter	•	•	•	•	•					
300	zulässiges Gesamtgewicht/Gesamtmasse (t)				• ⁹	• ⁹		•			
310	Motorleistung (Kilowatt)	•	•		•	•	F	•	•		
320	Antriebsart			•							
330	Hubraum	• ¹									
340	Aufbauart							•		•	
350	Anzahl der Plätze (nur Omnibusse)										F
360	Neuwert des Fahrzeugs (bei Young- und Oldtimerfahrzeugen Marktwert)	•			•	•	F			•	F
370	Fahrzeug- und Zubehörteile	A.2.1.2.2	•	•		•	•		F	•	•
380	Jährliche Fahrleistung		•	•	•	•		•	F ⁴		F ⁷
390	Abstellplatz		•	•	P	•					
410	Postleitzahl		•	•	•	•	F	•	L ⁵		F ⁷
420	Holzrücken								•		F
430	Lohnauftragsfahrten								L ⁵		F
440	Gefahrgut							•	F	•	

Übersicht über die Merkmale zur Beitragsberechnung (Teil 2)

Die Merkmale Nr. 100 bis 560 können der Beitragsberechnung für die gekennzeichneten Fahrzeugarten und Deckungen zugrunde liegen. Während der Vertragslaufzeit werden die Beiträge dem Tarif entsprechend angepasst. Sie können sich dadurch ermäßigen oder erhöhen.

		Fundstelle	Kraftäder und -roller, Trikes, Quads	Leichtkraftäder und -roller	Personenkraftwagen (Pkw)	Young-/Oldtimer	Campingfahrzeuge	Mietfahrzeuge ¹ und Taxen	Lastkraftwagen (Lkw)	Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche)	Anhänger	Sonstige Fahrzeuge
450	GAP-Versicherung	A.2.5.9	•	•	•		•	•	•	•	•	•
460	Auslandschadenschutz	A.6			•	•						
470	Fahrerschutz	A.5			•	F ² p ²						
480	Rabattschutz	I.3.6	• ¹		•		•					
490	Brems-, Betriebs- und Bruchschäden	ZB-BBB			•				•	•	•	•
500	SV Copilot				•							
510	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	Anhang 2	gültig für die genannten Fahrzeugarten									
520	SV Young- und Oldtimerversicherung	Anhang 5				•						
530	Topschutz	Anhang 6			•				• ⁶			
540	Tarif SV Kfz-Versicherung mit WerkstattBonus				•							

• = gilt für Privat-, Firmen- und Landwirtschaftskunden

A = gilt für Agrarflotten

F = gilt für Firmenkunden

K = gilt für Kleinflotten

L = gilt für Landwirtschaftskunden

P = gilt für Privatkunden

1 = gilt für Kraftäder - nicht für Trikes / Quads

2 = gilt für Pkw

3 = gilt für Mietfahrzeuge: Selbstfahrervermietet-Kraftäder, -Roller, -Trikes, -Quads, -Pkw und -Campingfahrzeuge

4 = gilt für Zugmaschinen - nicht landwirtschaftliche Zugmaschinen

5 = gilt für landwirtschaftliche Zugmaschinen mit grünen / schwarzen Kennzeichen

6 = gilt für Topschutz: Lastkraftwagen im Werkverkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t nach Anhang 3, Nr. 15 und 22

7 = gilt für Kraftomnibusse (sonstige) nach Anhang 3, Nr. 13.3

8 = gilt für Trikes / Quads - nicht für Kraftäder

9 = gilt für Autoschutzbrief für Campingfahrzeuge

1. Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung

1.100 Lebensalter des Versicherungsnehmers

Die Beiträge richten sich nach Ihrem Lebensalter.

1.110 Nutzerkreis

Sie können einen Beitragsnachlass erhalten, wenn Sie uns zusichern, dass das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer ausschließlich

- von Ihnen (Versicherungsnehmer) oder
- Ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wird.

1.120 Fahrerkreis / Fahreralter

Die Beiträge richten sich nach dem Alter des jüngsten und des ältesten Fahrers des versicherten Fahrzeugs.

1.130 Junge Fahrer nach begleitetem Fahren

Bis zum Alter von 24 Jahren berücksichtigen wir Fahrer mit dem Prämienfaktor, der sich aus ihrem um ein Jahr erhöhten Lebensalter ergibt. Der Nachweis über die Teilnahme am begleiteten Fahren muss in geeigneter Weise erfolgen (z. B. durch Vorlage einer Fotokopie der Prüfbescheinigung zum "Begleiteten Fahren ab 17 Jahre" oder einer Führerscheinkopie).

1.140 Fahrzeughalter

Die Beiträge richten sich danach, auf wen das versicherte Fahrzeug zugelassen ist. Die Versicherung erfolgt zuschlagsfrei, wenn das Fahrzeug auf eine der folgenden Personen zugelassen ist:

- Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, oder
 - Ihr leibliches/adoptiertes Kind mit Behindertenausweis.
- Bei Zulassung auf einen anderen Halter berechnen wir einen Zuschlag. Bei der SV Young- und Oldtimerversicherung entfällt der Zuschlag.

1.150 Geschäftsführerfahrzeug

Sie erhalten einen Nachlass, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Unser Vertragspartner (Versicherungsnehmer) ist eine Firma.
- Das Fahrzeug wird ausschließlich vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin der Firma), dessen/deren Ehepartner, eingetragenen oder mit ihm/ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren,
- Je Firma können maximal zwei Geschäftsführerfahrzeuge versichert werden.

1.160 Betriebsart

Die Beiträge richten sich nach der Art des Betriebes, soweit wir im Antrag danach gefragt haben.

1.161 Betriebsgröße

Die Beiträge richten sich nach Anzahl der Mitarbeiter im Betrieb, soweit wir im Antrag danach gefragt haben.

1.170 Vorsteuerabzugsberechtigt

Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, erhalten Sie einen zusätzlichen Beitragsnachlass.

1.180 Kundenbindung Privat- und Firmenkunden, Klein/Aggarflotten

Bei Abschluss von Verträgen mehrerer Sparten erhalten Sie einen Beitragsnachlass. Dieser richtet sich nach der Anzahl der versicherten Sparten (ausgenommen Kfz). Bis zu drei Sparten werden berücksichtigt (jede Sparte einmal). Angerechnet werden

- Ihre Verträge (auch Verträge für eigene Firmen: SV FirmenPolice, SV AgrarPolice, Gruppenunfallversicherungen, SV Privatschutz inkl. Schutzbrief),
- Verträge Ihres Ehegatten,
- Verträge Ihres eingetragenen Lebenspartners oder
- Verträge Ihres mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners

bei der

- SV Gebäudeversicherung
- SV Lebensversicherung
- ÖRAG Rechtsschutzversicherung und
- UKV Krankenversicherung (Voll- und Zusatzversicherungen)

Für Kleinflotten gilt abweichend:

Anrechenbar sind bei:

- a) Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA) auf die Firma abgeschlossene Verträge
- b) Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG, PartG) auf die Firma und ausschließlich auf den/die Geschäftsführer/-in (GF) abgeschlossene Verträge.

1.200 Finanzierung

Die Beiträge richten sich danach, ob das Fahrzeug eigen- oder fremdfinanziert ist.

1.210 Zahlungsweise

Die Beiträge richten sich nach der mit Ihnen vereinbarten Zahlungsweise.

1.220 SEPA-Lastschriftverfahren

Stimmen Sie für die Dauer des Vertrages zu, dass wir zum vereinbarten Fälligkeitstermin die Beiträge per SEPA-Lastschrifteinzug von einem inländischen Girokonto abbuchen dürfen, und sichern Sie uns ausreichende Deckung auf diesem Konto zu, erhalten Sie einen Beitragsnachlass. Handelt es sich hierbei um ein Konto eines unserer Verbundpartner (Sparkassen, Landesbanken und deren Tochterunternehmen) oder um ein Konto bei einer Volks- bzw. Raiffeisenbank, erhalten Sie einen zusätzlichen Beitragsnachlass.

1.230 Nachlass für Mitglieder einer Nothilfeorganisation

- a) Mitglieder (passiv/aktiv), Bedienstete und Angestellte von
 - Berufs-, Betriebs- und Werkfeuerwehren,
 - freiwilligen Feuerwehren und von Jugendfeuerwehren,
 - Alters- und Ehrenabteilungen einer Feuerwehr,
 - Feuerwehrvereinen oder Feuerwehrfördervereinen
- b) Mitglieder (passiv/aktiv) der Nothilfeorganisationen
 - Deutschen Roten Kreuz (DRK), sowie des Bayerischen Roten Kreuz (BRK),
 - Technischen Hilfswerk (THW),
 - Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH),
 - Malteser Hilfsdienst (MHD),
 - Arbeiter-Samariter-Bund (ASB),
 - Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

erhalten in der Kfz-Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung einen Beitragsnachlass.

Dieser gilt auch für deren Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner, auch bei Abschluss eines Vertrags auf deren Namen.

1.240 Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten

Die Regelungen zur Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten entnehmen Sie bitte Abschnitt I.6.

1.250 Berufs-/Tarifgruppen

Die Regelungen für die Zuordnung zu einer Tarifgruppe entnehmen Sie bitte Anhang 4.

1.260 Pkw-Anbindung

Beim erstmaligen Vertragsabschluss erhalten Sie einen Nachlass, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihr Erstfahrzeug (Pkw) muss bei der SV Sparkassenversicherung versichert und mindestens in der SF-Klasse 1/2 eingestuft sein.
- Die jährliche Fahrleistung des Zweitfahrzeuges darf 12.000 km nicht überschreiten.
- Es darf keine Halter-/Versicherungsnehmertrennung vorliegen.

1.270 Kaskoanbindung

Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Sie zusätzlich zu Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung eine Kaskoversicherung abschließen.

1.280 Fahrzeugalter bei Erwerb

Die Beiträge richten sich nach dem Fahrzeugalter bei der Zulassung auf Sie (als Versicherungsnehmer).

Das Fahrzeugalter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Erstzulassungsdatum und dem Datum der ersten Zulassung auf Sie bzw. den Fahrzeughalter. Erfolgen keine Angaben zur Bestimmung des Fahrzeugalters, wird das tariflich höchste Fahrzeugalter zugrunde gelegt.

1.290 Fahrzeugalter

Die Beiträge richten sich nach dem Alter des versicherten Kraftfahrzeugs.

Das Fahrzeugalter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Jahr der Erstzulassung und dem Jahr des Prämienstichtags des laufenden Versicherungsjahres. Dies ist der 01.01., bei Saisonkennzeichen der Saisonbeginn.

1.300 Zulässiges Gesamtgewicht

Die Beiträge richten sich nach dem zulässigen Gesamtgewicht des versicherten Fahrzeugs.

1.310 Motorleistung (Kilowatt)

Die Beiträge richten sich nach der Motorleistung des versicherten Fahrzeugs in Kilowatt.

1.320 Antriebsart

Die Beiträge richten sich nach der Antriebsart des versicherten Fahrzeugs.

1.330 Hubraum

Die Beiträge richten sich nach dem Hubraum des versicherten Kraftfahrzeugs.

1.340 Aufbauart

Die Beiträge richten sich nach der Art der am versicherten Fahrzeug angebrachten Aufbauten.

1.350 Anzahl der Plätze

Die Beiträge richten sich nach der Anzahl der Sitzplätze im versicherten Fahrzeug.

1.360 Neuwert des Fahrzeugs

Die Beiträge richten sich nach dem Neuwert des versicherten Fahrzeugs. Bei Young- und Oldtimern richten sich die Beiträge nach dem Marktwert des versicherten Fahrzeugs.

1.370 Fahrzeug- und Zubehörteile

Die Regelungen für nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile entnehmen Sie bitte Abschnitt A.2.1.2.2.

1.380 Jährliche Fahrleistung

Die Beiträge richten sich nach der Jahreskilometerleistung. Diese wird ermittelt aus dem Kilometerstand des letzten Meldedatums und dem Kilometerstand des Prüfdatums Ihres Vertrags.

1.390 Abstellplatz

Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Sie uns zusichern, dass das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer nachts in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr in einer ausschließlich für dieses Fahrzeug zur Verfügung gestellten Einzel-/Doppelgarage, Carport oder Tief-/Sammelgarage abgestellt wird.

1.410 Postleitzahl

Die Beiträge richten sich nach der Postleitzahl. Maßgebend für die Zuordnung ist die Postleitzahl, die sich aus dem in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) eingetragenen ständigen Wohn-/Firmsitz (siehe A.2.5.5.2) des Halters ergibt. Die Regelungen zu den Regionalklassen in den Abschnitten J.2, J.6, K.3 bleiben unberührt.

1.420 Holzrücken

Holzrücken ist der Abtransport von Stämmen gefällter Bäume aus dem Bestand an einem mit Lkw befahrbaren Weg. Dies kann gegen Beitragszuschlag mitversichert werden.

1.430 Lohnauftragsfahrten

Lohnauftragsfahrten sind Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug gegen Entgelt. Diese können gegen Beitragszuschlag mitversichert werden. Die Beiträge richten sich nach der Höhe der Auftragssumme.

1.440 Gefahrgut

Für den Transport von Gefahrgut mit dem versicherten Fahrzeug erheben wir einen Beitragszuschlag.

1.450 GAP-Versicherung

Die Regelungen zur GAP-Versicherung entnehmen Sie bitte Abschnitt A.2.5.9.

1.460 Auslandschadenschutz

Die Regelungen zum Auslandschadenschutz entnehmen Sie bitte Abschnitt A.6.

1.470 Fahrerschutz

Die Regelungen zum Fahrerschutz entnehmen Sie bitte Abschnitt A.5.

1.480 Rabattschutz

Die Regelungen zum Rabattschutz entnehmen Sie bitte Abschnitt I.3.6.

1.490 Brems-, Betriebs- und Bruchschäden

Brems-, Betriebs- und Bruchschäden am versicherten Fahrzeug können gegen einen Beitragszuschlag mitversichert werden.

Die Regelungen hierzu entnehmen Sie bitte den Zusatzbedingungen für die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (ZB-BBB).

1.500 SV Copilot

Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Sie zusätzlich zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung einen SV Copiloten erwerben und diesen aktivieren.

1.510 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

Die Regelungen zum Schadenfreiheitsrabattsystem entnehmen Sie bitte Anhang 2.

1.520 SV Young- und Oldtimerversicherung

Die Regelungen zur SV Young- und Oldtimerversicherung entnehmen Sie bitte Anhang 5.

1.530 Topschutz

Die Regelungen zum Topschutz entnehmen Sie bitte Anhang 6.

1.540 Tarif SV Kfz-Versicherung mit WerkstattBonus

Haben Sie mit uns den Tarif SV Kfz-Versicherung mit WerkstattBonus vereinbart, erhalten Sie einen Beitragsnachlass in der Kaskoversicherung.

2. Gültigkeit der Tarifierungsmerkmale

2.1 Die Zuordnung zu den Tarifierungsmerkmalen gilt, sobald und solange Sie die Voraussetzungen erfüllen. Sie sind verpflichtet, uns den Wegfall bzw. die Veränderung der Voraussetzungen unverzüglich zu melden.

2.2 Geht Ihr Vertrag bei der Veräußerung des Pkw oder Kraftrades auf den Erwerber über, wird der Beitrag ab dem Tag, der auf die Veräußerung folgt, neu festgesetzt.

2.3 Sie sind verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung von uns, die auch durch einen in der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zur Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Auf unsere Anforderung sind die Angaben durch entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu belegen. Haben sich Voraussetzungen für zusätzliche Tarifierungsmerkmale geändert, sind neue hinzugekommen oder bisherige entfallen, setzen wir den Beitrag ab dem Tag, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, neu fest.

Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Einstufung von Fahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen), Schadenklassen S (Schadenklasse) und M (Malusklasse) sowie Klasse 0 und Beitragssätze

1.1 Einstufung Ihres Vertrages in eine Schadenfreiheitsklasse					1.2 Rückstufung im Schadensfall							
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs		Beitrags-satz in %		aus Klasse	1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung (KH)				1.2.2 Vollkaskoversicherung (VK)			
					Anzahl Schäden				Anzahl Schäden			
1	2	3	4 und mehr		1	2	3	4 und mehr				
Kalen-der-jahre	SF-Klasse	KH*	VK**	nach Klasse								
50 und mehr	SF 50	16	16	SF 50	SF 26	SF 10	SF 2	0	SF 36	SF 22	SF 12	SF 4
49	SF 49	17	17	SF 49	SF 21	SF 8	SF 1	0	SF 31	SF 18	SF 9	SF 2
48	SF 48	17	17	SF 48	SF 21	SF 8	SF 1	0	SF 30	SF 18	SF 9	SF 2
47	SF 47	18	17	SF 47	SF 20	SF 7	SF 1	0	SF 30	SF 17	SF 8	SF 2
46	SF 46	18	18	SF 46	SF 20	SF 7	SF 1	0	SF 29	SF 17	SF 8	SF 2
45	SF 45	18	18	SF 45	SF 20	SF 7	SF 1	0	SF 28	SF 16	SF 7	SF 1
44	SF 44	18	18	SF 44	SF 19	SF 7	SF 1	0	SF 27	SF 16	SF 7	SF 1
43	SF 43	18	18	SF 43	SF 19	SF 7	SF 1	0	SF 27	SF 15	SF 7	SF 1
42	SF 42	19	19	SF 42	SF 18	SF 6	SF ½	M	SF 26	SF 15	SF 7	SF 1
41	SF 41	19	19	SF 41	SF 18	SF 6	SF ½	M	SF 25	SF 14	SF 6	SF ½
40	SF 40	19	19	SF 40	SF 17	SF 6	SF ½	M	SF 25	SF 14	SF 6	SF ½
39	SF 39	19	19	SF 39	SF 17	SF 6	SF ½	M	SF 24	SF 13	SF 5	SF ½
38	SF 38	19	19	SF 38	SF 17	SF 6	SF ½	M	SF 23	SF 13	SF 5	SF ½
37	SF 37	20	20	SF 37	SF 16	SF 5	SF ½	M	SF 23	SF 12	SF 4	SF ½
36	SF 36	20	20	SF 36	SF 16	SF 5	SF ½	M	SF 22	SF 12	SF 4	SF ½
35	SF 35	20	20	SF 35	SF 15	SF 5	SF ½	M	SF 21	SF 11	SF 4	SF ½
34	SF 34	21	21	SF 34	SF 15	SF 5	SF ½	M	SF 21	SF 11	SF 4	SF ½
33	SF 33	21	21	SF 33	SF 14	SF 5	SF ½	M	SF 20	SF 10	SF 3	0
32	SF 32	21	21	SF 32	SF 14	SF 4	SF ½	M	SF 19	SF 10	SF 3	0
31	SF 31	22	22	SF 31	SF 14	SF 4	SF ½	M	SF 19	SF 9	SF 2	0
30	SF 30	22	22	SF 30	SF 13	SF 4	SF 1/2	M	SF 18	SF 9	SF 2	0
29	SF 29	22	22	SF 29	SF 13	SF 4	SF 1/2	M	SF 17	SF 8	SF 2	0
28	SF 28	23	23	SF 28	SF 12	SF 3	SF 1/2	M	SF 17	SF 8	SF 2	0
27	SF 27	23	23	SF 27	SF 12	SF 3	SF 1/2	M	SF 16	SF 7	SF 1	0
26	SF 26	23	23	SF 26	SF 11	SF 3	SF 1/2	M	SF 15	SF 7	SF 1	0
25	SF 25	24	24	SF 25	SF 11	SF 3	SF 1/2	M	SF 14	SF 6	SF ½	M
24	SF 24	24	24	SF 24	SF 10	SF 2	0	M	SF 14	SF 6	SF ½	M
23	SF 23	25	25	SF 23	SF 10	SF 2	0	M	SF 13	SF 5	SF ½	M
22	SF 22	25	25	SF 22	SF 9	SF 2	0	M	SF 12	SF 5	SF ½	M
21	SF 21	26	26	SF 21	SF 9	SF 2	0	M	SF 12	SF 4	SF 1/2	M
20	SF 20	27	26	SF 20	SF 8	SF 1	0	M	SF 11	SF 4	SF 1/2	M
19	SF 19	27	27	SF 19	SF 8	SF 1	0	M	SF 10	SF 3	0	M
18	SF 18	28	27	SF 18	SF 7	SF 1	0	M	SF 9	SF 3	0	M
17	SF 17	29	28	SF 17	SF 7	SF 1	0	M	SF 9	SF 2	0	M
16	SF 16	30	29	SF 16	SF 6	SF 1	0	M	SF 8	SF 2	0	M
15	SF 15	31	29	SF 15	SF 6	SF ½	M	M	SF 7	SF 1	0	M
14	SF 14	32	30	SF 14	SF 5	SF ½	M	M	SF 7	SF 1	0	M
13	SF 13	33	31	SF 13	SF 5	SF 1/2	M	M	SF 6	SF ½	M	M
12	SF 12	34	32	SF 12	SF 4	SF 1/2	M	M	SF 5	SF ½	M	M
11	SF 11	35	33	SF 11	SF 4	SF 1/2	M	M	SF 4	SF 1/2	M	M
10	SF 10	37	34	SF 10	SF 3	SF 1/2	M	M	SF 4	SF 1/2	M	M
9	SF 9	38	35	SF 9	SF 3	SF 1/2	M	M	SF 3	0	M	M
8	SF 8	40	36	SF 8	SF 2	0	M	M	SF 2	0	M	M
7	SF 7	42	37	SF 7	SF 2	0	M	M	SF 2	0	M	M
6	SF 6	45	38	SF 6	SF 1	0	M	M	SF 1	0	M	M
5	SF 5	48	40	SF 5	SF 1	0	M	M	SF ½	0	M	M
4	SF 4	51	41	SF 4	SF 1/2	0	M	M	SF 1/2	0	M	M
3	SF 3	55	43	SF 3	SF 1/2	M	M	M	SF 1/2	M	M	M
2	SF 2	59	45	SF 2	SF 1/2	M	M	M	SF 0	M	M	M
1	SF 1	64	47	SF 1	0	M	M	M	0	M	M	M
1/2	SF 1/2	77	50	SF 1/2	0	M	M	M	0	M	M	M
	S	99	-	S	M	M	M	M	-	-	-	-
	0	99	56	0	M	M	M	M	M	M	M	M
	M	133	74	M	M	M	M	M	M	M	M	M

5. Übrige Fahrzeuge										
5.1 Einstufung Ihres Vertrages in eine Schadenfreiheitsklasse				5.2 Rückstufung im Schadensfall						
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %		aus Klasse	5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung (KH) Anzahl Schäden			5.2.2 Vollkaskoversicherung (VK) Anzahl Schäden		
					1	2	3 und mehr	1	2	3 und mehr
Kalen-der-jahre	SF-Klasse	KH*	VK**		nach Klasse			nach Klasse		
30 und mehr	SF 30	25	25	SF 30	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
29	SF 29	25	25	SF 29	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
28	SF 28	25	25	SF 28	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
27	SF 27	25	25	SF 27	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
26	SF 26	25	25	SF 26	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
25	SF 25	25	25	SF 25	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
24	SF 24	25	25	SF 24	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
23	SF 23	25	25	SF 23	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
22	SF 22	25	25	SF 22	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
21	SF 21	25	25	SF 21	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
20	SF 20	25	25	SF 20	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
19	SF 19	27	26	SF 19	SF 8	SF 1	M	SF 5	SF 1	M
18	SF 18	28	26	SF 18	SF 8	SF 1	M	SF 5	SF 1	M
17	SF 17	29	27	SF 17	SF 8	SF 1	M	SF 5	SF 1	M
16	SF 16	30	27	SF 16	SF 7	SF 1	M	SF 4	SF 1/2	M
15	SF 15	31	28	SF 15	SF 7	SF 1	M	SF 4	SF 1/2	M
14	SF 14	32	29	SF 14	SF 6	SF 1	M	SF 4	SF 1/2	M
13	SF 13	33	29	SF 13	SF 6	SF 1	M	SF 4	SF 1/2	M
12	SF 12	35	30	SF 12	SF 5	SF 1	M	SF 3	SF 1/2	M
11	SF 11	36	31	SF 11	SF 5	SF 1	M	SF 3	SF 1/2	M
10	SF 10	38	32	SF 10	SF 4	SF 1/2	M	SF 3	SF 1/2	M
9	SF 9	40	33	SF 9	SF 4	SF 1/2	M	SF 2	0	M
8	SF 8	43	34	SF 8	SF 3	SF 1/2	M	SF 2	0	M
7	SF 7	45	35	SF 7	SF 3	SF 1/2	M	SF 2	0	M
6	SF 6	49	37	SF 6	SF 2	0	M	SF 1	0	M
5	SF 5	53	39	SF 5	SF 2	0	M	SF 1	0	M
4	SF 4	58	41	SF 4	SF 1	0	M	SF 1/2	0	M
3	SF 3	64	44	SF 3	SF 1/2	M	M	0	M	M
2	SF 2	72	48	SF 2	SF 1/2	M	M	0	M	M
1	SF 1	83	54	SF 1	0	M	M	0	M	M
1/2	SF 1/2	88	58	SF 1/2	0	M	M	0	M	M
	0	112	61	0	M	M	M	M	M	M
	M	146	101	M	M	M	M	M	M	M

KH* = Kfz-Haftpflichtversicherung
 VK** = Vollkaskoversicherung

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Nr.	Fahrzeugart	Beschreibung
-	Für alle Fahrzeugarten gilt:	Unabhängig davon, ob anderweitig Versicherungsschutz besteht, dürfen Sie Ihr Fahrzeug nicht (auch nicht einmalig) Dritten gegen Entgelt überlassen, dies gilt sowohl für: - die private Vermietung, - eine Überlassung über private Internet-Portale als auch - gewerbliches Carsharing Mietwagen (Nr. 10) und Selbstfahrervermietfahrzeuge (Nr. 11) sind hiervon ausgenommen.
1.	Kraftfahrzeuge	Landfahrzeuge mit maschinellem Antrieb
2.	Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen oder eine Versicherungsplakette führen müssen Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/-plakette dürfen nur für private Fahrten und nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden.	
	2.1 Fahrräder mit Hilfsmotor	- Hubraum bis 50 cm³ und - Höchstgeschwindigkeit bis - 45 km/h oder - 50 km/h, sofern bis 31.01.2001 in Verkehr gekommen - 60 km/h, sofern bis 29.02.1992 in Verkehr gekommen
	2.2 Kleinkrafträder (zwei-/dreirädrig) vgl. § 2, Nr. 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)	- Fremdzündungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 cm³ beträgt oder - Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt und - Höchstgeschwindigkeit bis - 45 km/h oder - 50 km/h, sofern bis 31.01.2001 in Verkehr gekommen - 60 km/h, sofern bis 29.02.1992 in Verkehr gekommen
	2.3 Leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge § 2, Nr. 12 FZV	- Hubraum bis 50 cm³ und - Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h - Masse in fahrbereitem Zustand < 425 kg - maximale Nennleistung 4 kW (leichtes Straßen- Quad) - maximale Nennleistung 6 kW (leichtes Vierradmobil)
	2.4 Motorisierte Krankenfahrstühle § 2, Nr. 13 FZV	Motorisierte Krankenfahrstühle sind: - einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb - einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien jedoch ohne Fahrer - einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg - einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h - und einer Breite über alles von maximal 110 cm
	2.5 Elektrokleinstfahrzeuge vgl. Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)	Elektrokleinstfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 6 km/h und höchstens 20 km/h, die folgende Merkmale aufweisen - Fahrzeug ohne Sitz oder selbstbalancierendes Fahrzeug mit oder ohne Sitz (z. B. E-Scooter, Segway) - Lenk- oder Haltestange mit einer Mindestbreite von 500 mm für Fahrzeuge mit Sitz und 700 mm für Fahrzeuge ohne Sitz - einer Nenndauerleistung bis 500 Watt oder bis 1.400 Watt, wenn 60 % der Leistung zur Selbstbalancierung verwendet werden - Gesamtbreite bis 700 mm - Gesamthöhe bis 1.400 mm - Gesamtlänge bis 2.000 mm - Gesamtgewicht ohne Fahrer bis 55 kg
3.	Leichtkrafträder	Krafträder und Kraftrroller - Hubraum von mehr als 50 cm³ bis 125 cm³ und - Nennleistung bis 11 kW
4.	Krafträder	Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Klein- und Leichtkrafträdern und -rollern
5.	Trikes	dreirädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen - Hubraum von mehr als 50 cm³ oder - Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h
6.	Quads	vierrädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen - maximale Leermasse: 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung) und - maximale Motorleistung: 15 kW
7.	Personenkraftwagen (Pkw)	als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Davon ausgenommen sind: - Mietwagen - Taxen - Selbstfahrervermietfahrzeuge - Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen - Fahrzeuge mit Roten Kennzeichen - Oldtimer und - Youngtimer

8.	Oldtimer - Personenkraftwagen (Pkw) - Krafträder - landwirtschaftliche Zugmaschinen - Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile - Lkw - Omnibusse	Kraftfahrzeuge (Arten s. linke Spalte) mit einem Fahrzeualter ab 30 Jahren, wenn sie - weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, - in einem guten Erhaltungszustand sind und - zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen
9.	Youngtimer - Personenkraftwagen (Pkw)	Kraftfahrzeuge (nur Pkw) mit einem Fahrzeualter zwischen 20 und 30 Jahren, wenn sie - in einem guten Erhaltungszustand sind und - der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen
10.	Mietwagen (Pkw)	Pkw, mit denen ein nach § 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge)
11.	Selbstfahrervermietfahrzeuge	gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietete Kraftfahrzeuge und Anhänger
12.	Taxen	Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegenkommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz - PBefG)
13.	Kraftomnibusse	nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignete und bestimmte Kraftfahrzeuge und Anhänger
	13.1 Linienverkehr	zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient
	13.2 Gelegenheitsverkehr	Ausflugsfahrten und Ferienzweck-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen
	13.3 sonstige Busse	nicht unter Ziffer. 1 und 2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse
14.	Campingfahrzeuge	als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge
15.	Lastkraftwagen (Lkw)	für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge; wir unterscheiden zwischen - Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t und - Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t
16.	Zugmaschinen	ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaute Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen
17.	Landwirtschaftliche Zugmaschinen	Zugmaschinen, Raupenschlepper oder Anhänger, die in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden
18.	Wechselaufbauten	Aufbauten von zur Güterbeförderung bestimmten Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können
19.	Selbst fahrende Arbeitsmaschinen	Sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden)
20.	Gabelstapler	stapelnde Flurförderfahrzeuge mit Gabelzinken (die gegen Anbaugeräte ausgetauscht werden können), auf denen sich die palettierte oder nicht palettierte Last freitragend vor den Vorderrädern befindet, und die durch ihre Masse im Gleichgewicht gehalten werden
21.	Gewerblicher Güterverkehr	geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere
22.	Werkverkehr	Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist
23.	Umzugsverkehr	ausschließliche Beförderung von Umzugsgut
24.	Leasingfahrzeuge	gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietete und auf den Mieter zugelassene oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassene Kraftfahrzeuge und Anhänger

Anhang 4: Berufs-/Tarifgruppen

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppen Nr. 1 bis 4 gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für die gekennzeichneten Fahrzeugarten, die auf die jeweils definierten Personenkreise zugelassen sind.
Hinweis: Bei Zulassung auf einen abweichenden Fahrzeughalter müssen die Voraussetzungen für die Zuordnung zu der jeweiligen Tarifgruppe sowohl vom Versicherungsnehmer, als auch vom Fahrzeughalter erfüllt werden.

			Pkw	Kraftträder	Trike, Quads	Leichtkrafträder	Campingfahrzeuge	Lkw bis 3,5 t (Werkverkehr)	Lkw über 3,5 t (Werkverkehr)	Zugmaschinen (Werkverkehr)
Nr.	TG	Personenkreis								
1.	A	Landwirte	•			•				
2.	B	Öffentlicher Dienst	•		•	•		•	•	•
3.	FDL	Finanzdienstleister	•	•	•	•	•	•	•	•
4.	N	alle Personen, die nicht die Voraussetzungen einer der Berufs-/Tarifgruppen Nr. 1 bis 3 erfüllen	in Anhang 3 genannte Fahrzeugarten							

• = gilt für Privat-, Firmen- und Landwirtschaftskunden

1. Berufs-/Tarifgruppe A (Landwirte)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe A gelten für:

- a) Landwirte und Gartenbaubetriebe
landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- b) Ehemalige Landwirte
ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- c) Ehepartner und eingetragene Lebenspartner
nicht berufstätige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von Personen, die die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllen;
- d) Witwen und Witwer
nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllt haben.

2. Berufs-/Tarifgruppe B (Öffentlicher Dienst)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe B gelten für:

- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2 a) bis 2 e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für

diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillig Wehrdienst Leistende und Freiwilligendienst Leistende; freiwillige Helfer)

- g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die nach 2 f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2 f) oder 2 g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllt haben;
- i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
- j) Handelsvertreter i. S. § 84 HGB, die für eine der unter Nr. 2 b) genannten juristischen Personen tätig sind.
Abweichend von Satz 1 gelten die Beiträge der Tarifgruppe B auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Abschnitt 2 a) - e) zum 01.01.1994 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmungen (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind.

Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt.

3. Berufs-/Tarifgruppe FDL (Finanzdienstleister)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe FDL gelten für:

- a) Innen- und Außendienstmitarbeiter der SV, Verbundmitarbeiter sowie B-berechtigte Mitarbeiter von Banken und Versicherungen im öffentlichen Dienst und Angestellte gesetzlicher Krankenversicherungen. Die Tarifgruppe gilt nicht für Angestellte von Betriebs- oder betriebsnahen Krankenversicherungen

- b) Pensionäre und Rentner, wenn sie die Voraussetzungen von 3 a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Berufsunfähigkeit erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.
Dies gilt auch für Vorruhestands- bzw. Altersteilzeitmodelle, bei denen sich der Arbeitnehmer bis zum Beginn der Altersrente übergangsweise evtl. auch im Status der Arbeitslosigkeit befindet.
- c) Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner der oben genannten Personengruppen. Für Partner von

Angestellten gesetzlicher Krankenversicherungen gilt dies nur, wenn diese nicht erwerbstätig sind und vom Versicherungsnehmer unterhalten werden.

- d) Der Nachweis erfolgt bei Neuanträgen mit einer FDL-Erklärung.
Diese können wir während der Vertragslaufzeit erneut anfordern.

4. Tarifgruppe N

Soweit keine Einstufung nach 1 bis 3 erfolgen kann, wird Ihr Vertrag für die im Anhang 3 genannten Fahrzeuge der Tarifgruppe N zugeordnet.

Anhang 5: Besondere Vereinbarung für die SV Young- und Oldtimerversicherung

Sofern Sie mit uns die SV Young- und Oldtimerversicherung vereinbart haben, gelten hierfür die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), sofern in diesem Anhang nichts anderes vereinbart ist. Welchen Tarif Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein entnehmen.

1. Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung für SV Young- und Oldtimer

1.1 Welche Fahrzeuge können versichert werden?

1.1.1 Youngtimer

Als Youngtimer gelten

- Pkw (Begriffserläuterungen siehe Anhang 3) mit einem Fahrzeualter zwischen 20 und 30 Jahren

1.1.2 Oldtimer

Als Oldtimer gelten nachfolgende Fahrzeugarten (Begriffserläuterungen siehe Anhang 3):

- Pkw
- Krafträder
- Landwirtschaftliche Zugmaschinen
- Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile
- Lkw
- Omnibusse,

wenn sie vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind.

2. Welche Zugangsvoraussetzungen gibt es?

2.1 Bei allen Versicherungsarten

Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

Die Fahrzeuge:

- müssen weitestgehend dem Originalzustand entsprechen und
- in einem guten Erhaltungszustand sein
- dienen zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes
- haben nach den einschlägigen Bewertungsstufen der Oldtimerliteratur die Zustandsnote 1-3
- werden mit einer Fahrzeug-Teil-/ oder Vollkaskoversicherung versichert
- die Fahrzeugbewertung nach 2.2.1 muss bei Antragstellung eingebracht werden
- können bei einem Wert ab 150.000 EUR zum Vertragsbeginn nur versichert werden, wenn Sie ein ganzjährig zugelassenes Gebrauchsfahrzeug bei uns versichert haben
- sind während der Vertragsdauer nachts in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr in einer vorhandenen Einzel-/Doppelgarage, Tief-/Sammelgarage oder Halle abzustellen
- dürfen bei Zulassung und Versicherung auf eine Privatperson ausschließlich für private Zwecke verwendet werden
- dürfen bei Zulassung und Versicherung auf eine Firma für gewerbliche und private Zwecke verwendet werden
- dürfen nicht vermietet werden

2.1.1 Zusätzlich für Youngtimer

- Jahreskilometerfahrleistung von max. 10.000 km
- die Versicherung ist max. bis zum Ende des Jahres, in welchem das Fahrzeug 30 Jahre alt wird, möglich

2.1.2 Zusätzlich für Oldtimer

- H-Kennzeichen

2.2 Bei der Kaskoversicherung

2.2.1 Voraussetzung für die Annahme der Kaskoversicherung

2.2.1.1 Bei Fahrzeugen mit einem Marktwert zum Versicherungsbeginn bis 34.999 EUR

Sie müssen eine Selbstbewertung mit Fotodokumentation mit dem Ihnen überlassenen Formular einreichen.

2.2.1.2 Bei Fahrzeugen mit einem Marktwert zum Versicherungsbeginn ab 35.000 EUR

Sie müssen ein Kurzgutachten von carexpert, classic-analytics, Classic Data, DEKRA, GTÜ Gesellschaft für technische Überwachung mbH, TÜV

SÜD AG, TÜV NORD AG einreichen. Gutachten, die von anderen Dienstleistern erstellt werden, erkennen wir nicht an.

2.2.1.3 Bei Fahrzeugen mit einem Marktwert zum Versicherungsbeginn ab 80.000 EUR

Sie müssen ein detailliertes Wertgutachten von carexpert, classic-analytics, Classic Data, DEKRA, GTÜ Gesellschaft für technische Überwachung mbH, TÜV SÜD AG, TÜV NORD AG einreichen. Gutachten, die von anderen Dienstleistern erstellt werden, erkennen wir nicht an.

Dies gilt bei roten Oldtimerkennzeichen für jedes im Fahrzeugschein-heft nach § 43 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) eingetragene Oldtimerfahrzeug.

2.2.2 Anforderungen an das Kurzgutachten/Wertgutachten

Die Fahrzeugbewertung:

- darf nicht älter als 24 Monate zum Zeitpunkt der Antragstellung sein
- muss die Zustandsnote nach der Oldtimer-Richtlinie und
- den Marktwert und
- aussagekräftige Lichtbilder

enthalten.

Die Kosten für die Erstellung der Kurzgutachten/Wertgutachten sind von Ihnen zu tragen.

2.2.3 In welchen Fällen können wir Ihr Fahrzeug nachbesichtigen

Sofern wir zu einer abweichenden Fahrzeugbewertung kommen, behalten wir uns das Recht einer Nachbesichtigung vor.

2.2.4 Wann können wir die SV Young- und Oldtimerversicherung ablehnen?

Wir sind berechtigt, die SV Young- und Oldtimerversicherung abzulehnen, wenn eine der nach 2. genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wird.

3. Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

3.1 Abweichend zu: Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung) A.1.1.6

Gilt nicht für Fahrzeuge mit SV Young- und Oldtimerversicherung.

4. Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

4.1 Abweichend zu: Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände (A.2.1.2.1)

Es besteht für die unter c und d aufgeführten Teile kein Versicherungsschutz.

4.2 Abweichend zu: Mitversicherte Teilen und nicht versicherbaren Gegenstände (A.2.1.2.2)

Für nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung auf maximal 5.000 EUR (brutto) pro Schadensfall beschränkt. Den über diesen Betrag hinausgehenden Mehrwert können Sie gegen Zuschlag / zusätzlichen Beitrag mitversichern, wenn Sie dies ausdrücklich mit uns vereinbaren. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Dies gilt soweit die betreffenden Teile bei der Wertermittlung Ihres Fahrzeugs berücksichtigt sind.

4.3 Abweichend zu: Was zahlen wir im Schadensfall? (A.2.5)

Der Begriff "Wiederbeschaffungswert" wird durch "Marktwert" ersetzt. Wir ersetzen den Schaden bis zur Höhe des Marktwerts Ihres Fahrzeugs. Der Marktwert ist der den Verhältnissen von Angebot und Nachfrage entsprechende Wert des Fahrzeugs in Deutschland. Dieser ist durch die Fahrzeugbewertung nach 2.2 dokumentiert.

Dies gilt für:

A.2.5.1.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.2.1 Reparatur

A.2.5.1.7 Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

4.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir im Kaskoschadensfall?

Es gelten nachfolgende Entschädigungsregelungen:

- die Höhe der Leistung wird durch den Marktwert nach 2.2 begrenzt

- wir entschädigen 110 % des Marktwerts, wenn dieser innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsbeginn, oder nach Eingang der letzten Wertermittlung nach 2.2 um mindestens 10 % steigt
- stellen wir zum Schadentag einen geringeren als den in der Wertermittlung nach 2.2 angegebenen Marktwert fest, bildet dieser die Höchstentschädigungsgrenze
- ist für das versicherte Fahrzeug ein Marktwert nicht ermittelbar, bildet der Marktwert nach 2.2 die Höchstentschädigungsgrenze

4.5 Abweichend zu: Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls (A.2.5.1.6)

Wir verzichten auf die Verminderung der Entschädigung bei fehlender Wegfahrsperre.

4.6 Abweichend zu: Wiederbeschaffungswert (A.2.5.1.8)

Gilt nicht für Fahrzeug mit SV Young- und Oldtimerversicherung.

4.7 Abweichend zu: Abzug neu für alt (A.2.5.2.4)

Wir nehmen bei der Reparatur einen Abzug von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung vor, wenn

- Altteile durch Neuteile ausgetauscht werden, oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

4.8 Abweichend zu: Selbstbeteiligung (A.2.5.8)

Liegt die nach 2.2 geforderte Fahrzeugbewertung am Schadentag nicht vor, gilt Folgendes:

- Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung erhöht sich um 10 % des nach 2.2 als vorläufig angenommenen Marktwertes.

5. Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

5.1 Abweichend zu: Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung (H.1.5)

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel-/Doppelgarage, Tief-/Sammelgarage oder Halle) nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

6. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

6.1 Abweichend zu: Welche Änderungen werden berücksichtigt (K.2.1)

- Ändern sich während der Laufzeit des Vertrags die Zugangsvoraussetzungen zur SV Young- Oldtimerversicherung entfällt die besondere Vereinbarung nach Anhang 5.
Ab dem Tag der Änderung gilt der Normaltarif.
- Erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 mit sofortiger Wirkung kündigen.

7. Folgende Bestimmungen der AKB gelten nicht für die SV Young- und Oldtimerversicherung

J.1 Typklasse

J.2 Regionalklasse (Zulassungsbezirk)

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Anhang 6: Topschutz - nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung

Haben Sie mit uns Topschutz für

- Pkw nach Anhang 3 Nr. 7
- Lkw im Werkverkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t nach Anhang 3, Nr. 15 und 22

vereinbart, gelten hierfür die:

- Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)
- Zusatzbedingungen für die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (ZB-BBB)

in der jeweils bei Vertragsbeginn geltenden Fassung, sofern in diesem Anhang nichts anderes vereinbart ist. Ob Sie den Topschutz vereinbart haben, können Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein entnehmen.

1. Eigenschaden im Rahmen der Vollkaskoversicherung

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person (A.8.2.4).

Abweichend zu A.8.2.4 leisten wir in der Vollkaskoversicherung auch für Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von einem berechtigten Fahrer durch den Gebrauch des bei uns versicherten Fahrzeugs entstehen:

- an anderen Fahrzeugen, die auf Sie zugelassen und bei uns versichert sind,
- an Ihnen gehörenden Gebäuden und fest mit Ihrem Grundstück verbundenen Bestandteilen, innerhalb Deutschlands, z. B. Ihrem Garagentor oder Zaun.

1.1 Was zahlen wir im Schadensfall?

Die Höchstentschädigung für alle in einem Versicherungsjahr anfallenden Eigenschäden ist auf 100.000 EUR (brutto) begrenzt. Abweichend von A.2.5.8 gilt je Schadensfall eine Selbstbeteiligung von 500 EUR. Bei Fahrzeugschäden erfolgt die Regulierung, als ob das beschädigte Fahrzeug bei uns Vollkasko versichert wäre.

1.2 Was ist nicht versichert?

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Sachverständigenkosten, Rechtsanwaltsgebühren,
- sonstige Sachen, wie z. B. Fahrräder, Mobiltelefone, Tablets, usw.,
- Leistungen nach A.2.5.1.2, A.2.5.1.4 und A.2.5.9.

1.3 Welche Leistung erfolgt bei Leistungspflicht Dritter?

Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

2. Kurzschluss Folgeschäden (A.2.2.1.7)

Abweichend zu A.2.2.1.7 sind durch Kurzschluss verursachte über A.2.2.1.6 hinausgehende Schäden von als Pkw oder Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht zugelassenen Fahrzeugen bis zu 20.000 EUR (brutto) je Schadenereignis versichert.

2.1. Tierbiss Folgeschäden (A.2.2.1.9)

Abweichend zu A.2.2.1.9 gilt: Wenn ein nach A.2.2.1.8 versicherter Tierbiss Schaden vorliegt, sind durch diesen verursachte, über A.2.2.1.8 hinausgehende Folgeschäden bis zu 20.000 EUR (brutto) je Schadenereignis versichert.

2.2. Unfall (A.2.2.2.2)

Abweichend zu A.2.2.2.2 (Unfall) gilt:

Wir übernehmen Schäden am ziehenden Fahrzeug eines Gespanns durch das gezogene Fahrzeug oder einen Anhänger ohne Einwirkung von außen. Z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch einen Anhänger

3. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden (ZB-BBB)

Es gelten die Regelungen der Zusatzbedingungen für die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Personenkraftwagen.

4. Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust (A.2.5.1.2)

Abweichend zu A.2.5.1.2 gilt: Wir zahlen die Neupreisentschädigung innerhalb von 48 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs auf Sie. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen nach A.2.5.1.2 unverändert.

4.1. Abweichend zu A.2.1.2.3 gilt: Wir erstatten für Navigation/Audio- und Videosysteme, sowie Radios innerhalb von 48 Monaten den Neupreis.

5. Kaufpreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust - für Gebrauchtfahrzeuge (A.2.5.1.4)

Abweichend zu A.2.5.1.4 gilt: Wir zahlen die Kaufpreisentschädigung innerhalb von 48 Monaten nach der ersten Zulassung des Fahrzeugs auf Sie. Das Fahrzeug ist zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 72 Monate. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen nach A.2.5.1.4 unverändert.

6. Betriebsmittel inkl. Treibstoff, Zulassungs- und Überführungskosten (A.2.5.7.1) - sowie Entsorgungskosten

Abweichend zu A.2.5.7.1 gilt:

Wir zahlen im Schadensfall für den Ersatz von Treibstoff. Dies gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs.

Versichern Sie nach Totalschaden, Verlust oder Zerstörung Ihres Fahrzeugs an Stelle des versicherten Fahrzeugs ein:

- Ersatzfahrzeug bei uns, übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen Zulassungskosten bis 150 EUR (brutto),
- Neufahrzeug bei uns, übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen Zulassungs- und Überführungskosten bis 1.000 EUR (brutto)
- Zusätzlich übernehmen wir die Entsorgungskosten, wenn kein Restwert mehr erzielbar ist.

7. Weiterer Elektroschutz bei Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb (A.2.6)

7.1 Was ersetzen wir?

Abweichend zu den Regelungen unter A.2.6 besteht folgender Versicherungsschutz:

- Der Akku ist über die in der Teilkasko- (A.2.2.1) und Vollkaskoversicherung (A.2.2.2) beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung, Verlust sowie durch Über- und Unterspannung versichert. Die Entschädigungsgrenzen nach A.2.2.1.7, A.2.2.1.9 und A.2.9.6 gelten nicht.
- Über A.2.1.2.1 hinaus sind bei einem Fahrzeug mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb im Rahmen der unter der Teilkasko- (A.2.2.1) und Vollkaskoversicherung (A.2.2.2) beschriebenen Schadenereignisse folgende Teile mitversichert:
 - zu Ihrem Fahrzeug gehörende Ladekabel während des Ladevorganges oder im verschlossenen Fahrzeug,
 - Schäden an stationären und mobilen Ladestationen, Induktionsplatten oder Wallboxen bis zu einer Höchstentschädigung von 2.500 EUR (brutto). Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn Sie der Eigentümer sind und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
- Über A.2.1.2.1 hinaus ist bei einem Fahrzeug mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb die Ladekarte mitversichert. Im Rahmen der Entwendung nach A.2.2.1.2 sind die Kosten für eine neue Ladekarte bei
 - Diebstahl Ihres Fahrzeugs,
 - Diebstahl Ihrer Ladekarte aus Ihrem verschlossenen Fahrzeug versichert. Folgeschäden sind nicht versichert.
- Wir erstatten die Kosten für die Entsorgung eines beschädigten oder zerstörten Akkus in voller Höhe.

7.2 Welche Leistung erfolgt bei Leistungspflicht Dritter?

Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund

- eines Vertrags
 - einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein oder
 - gesetzlicher Regelungen
- zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Anhang 7: Begriffsbestimmungen

Außerbetriebsetzung

Die Außerbetriebsetzung ist ein Begriff aus dem Kfz-Zulassungsrecht und wird verwendet, wenn ein Fahrzeug vorübergehend oder endgültig stillgelegt wird.

Das Kennzeichen wird in diesem Fall nach kurzer Zeit wieder freigegeben. Will der gleiche Halter dasselbe Fahrzeug innerhalb von sechs Monaten wieder auf seinen Namen zulassen (= **Wiederzulassung**), so hat er die Möglichkeit, am Tage der Außerbetriebsetzung bei der Zulassungsbehörde eine kostenpflichtige Reservierung des Kennzeichens zu beantragen.

Eheähnliche Gemeinschaft

Auf Dauer ausgerichtetes Zusammenleben zweier Personen ohne förmliche Eheschließung.

Eingetragener Lebenspartner

Partner einer vor dem Standesbeamten erklärten und eingetragenen Lebenspartnerschaft zweier Personen gleichen Geschlechts (vgl. § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes -LPartG-).

eKfV - Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung

eKfV = Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung)

Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)

Seit 01.03.2008 ersetzt die elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) im Zulassungsverfahren die frühere Versicherungsbestätigung bzw. Doppelkarte.

Als Nachweis des Versicherungsschutzes genügt der Zulassungsbehörde seitdem die Nennung der elektronischen Versicherungsbestätigungsnummer.

Die für das Verfahren erforderlichen Daten werden von der Versicherung auf elektronischem Wege an die Zulassungsbehörde übermittelt.

Fahrzeugwechsel

Wenn Sie während der Laufzeit Ihrer Kfz-Versicherung das Fahrzeug veräußern oder = **außer Betrieb setzen** und ein anderes Fahrzeug auf sich zulassen, gilt dies als Fahrzeugwechsel.

FZV - Fahrzeug-Zulassungsverordnung

FZV = Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Gesetzliche Mindestversicherungssummen

Zum Schutz des Verkehrsopfers schreibt der Gesetzgeber im Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) für die Kfz-Haftpflichtversicherung vor, welche Versicherungssummen der Versicherungsschutz mindestens aufweisen muss. Diese sind in der Anlage zu § 4, Absatz 2 PflVG geregelt.

Häusliche Gemeinschaft

Häusliche Gemeinschaft besteht, soweit die Personen in einer gemeinsamen Wohnung leben und einen gemeinsamen Haushalt führen. Nicht ausreichend ist es z. B., wenn die Personen zwar "unter einem Dach", aber in getrennten Wohnungen oder Wohnbereichen leben.

Internationale Versicherungskarte (IVK/Grüne Karte)

Die Internationale Versicherungskarte wird wegen ihrer Farbe für gewöhnlich "Grüne Karte" genannt und ist Bestandteil eines internationalen Systems zum Nachweis ausreichenden Versicherungsschutzes bei Auslandsfahrten. Mit der Internationalen Versicherungskarte ist es innerhalb der Mitgliedsstaaten möglich, mit der Kfz-Haftpflichtversicherung des Herkunftslandes in andere Länder einzureisen, ohne an der Grenze eine dem nationalen Recht entsprechende Versicherungsdeckung nachkaufen zu müssen.

In den meisten Ländern muss die Internationale Versicherungskarte heute nicht mehr an der Grenze vorgezeigt werden, da das amtliche Kennzeichen als Nachweis genügt (sog. Kennzeichenabkommen).

Trotzdem wird bei Auslandsfahrten grundsätzlich das Mitführen einer Internationalen Versicherungskarte empfohlen.

Saisonkennzeichen

Ein Saisonkennzeichen kann für einen Zeitraum von mindestens zwei und bis zu höchstens elf Monaten beantragt werden, wenn ein Fahrzeug nicht das ganze Jahr über genutzt werden soll.

Beim Saisonkennzeichen wird der Saisonzeitraum zusätzlich auf das Schild geprägt.

SV-Copilot

Der SV-Copilot sichert und unterstützt Sie bei Unfällen. Das System erkennt einen Unfall automatisch und meldet Aufprallgeschwindigkeit und -stärke sowie den genauen Unfallort direkt an unsere Notfallzentrale. Zur Koordination von Hilfs- und Rettungsmaßnahmen werden Sie telefonisch kontaktiert. So können Sie auch direkt den Schaden aufnehmen lassen.

Bei schwerem Unfall oder wenn kein Kontakt möglich ist, werden sofort Rettungskräfte an den Unfallort geschickt.

Textform

Textform bedeutet, dass eine Erklärung mit einem zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Medium übermittelt werden muss. Außerdem ist die Person des Erklärenden anzugeben.

Beispiele: E-Mail, Brief, Telefax, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Unterversicherung

Unterversicherung bedeutet, dass die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist.

Versicherungskennzeichen

Mit dem Versicherungskennzeichen wird für

- Fahrräder mit Hilfsmotor (Mofas),
 - zwei- oder dreirädrige Kleinkraftfahrzeuge,
 - vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge,
 - motorisierte Krankenfahrstühle und
 - elektronische Mobilitätshilfen (z. B. Segways)
- nachgewiesen, dass die vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung besteht (vgl. § 52 FZV).

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung abschließt. Er wird im Versicherungsschein genannt.

Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Versicherungssumme

Es gibt folgende Arten von Versicherungssummen:

Schadenversicherung

Zeigt, bis zu welcher Obergrenze die Versicherung Ersatz für Schäden leistet (z. B. Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung).

Summenversicherung

Legt die Höhe des Betrages fest, welcher bei Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden muss (z. B. Kfz-Unfallversicherung bei Tod der Versicherten Person).

Wagniskennziffer

Diese ist eine statistische Kennziffer und bestimmt die Fahrzeugart nach Anhang 3 "Art und Verwendung von Fahrzeugen":

- Sie dient u.a. zur Tarifierung Ihres Vertrages.
Beispiele: WKZ 112 = Personenkraftwagen (Pkw)
- sie fließt in eine vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. erstellten Statistik ein und kann bei der Kalkulation des Tarifbeitrags berücksichtigt werden.

Wiederzulassung

Von einer Wiederzulassung spricht man, wenn ein Fahrzeug nach einer = **Außerbetriebsetzung** wieder zugelassen werden soll.

Das zuvor außer Betrieb gesetzte Fahrzeug erhält ein neues Kennzeichen, falls nicht das vorherige Kennzeichen bereits bei der Außerbetriebsetzung für die Wiederzulassung reserviert wird.